Die Wirkungen

des

votum paupertatis

für das

kanonische und bayerische Recht.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Erlangen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Gabriel Gengler,

Rechtspraktikant aus Bamberg.

Bamberg,

Druck von Paul Franke.

1893.

Die Wirkungen

des

votum paupertatis

für das

kanonische und bayerische Recht.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Erlangen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Gabriel Gengler,

Rechtspraktikant aus Bamberg.

Bamberg,

Druck von Paul Franke.

1893.

Meinem hochverehrten ehemaligen Lehrer

Herrn Professor Dr. Sehling

gewidmet

in dankbarer Erinnerung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0132

Die Wirkungen des votum paupertatis für das kanonische und bayerische Recht.

Die drei Gelübde, welche dem Ordensstande ein eigentümliches Gepräge aufdrücken und ihn von der ganzen übrigen menschlichen Gesellschaft abheben, haben, abgesehen von ihrer religiösen theologischen Bedeutung nach einen sehr interessanten juristischen Charakter. Wie z. B. das votum castitatis auf dem Gebiete des Eherechtes sich in einschneidenden Wirkungen bemerkbar macht, so ist anderseits dem Gelübde der Armut nahezu der stärkste Einfluß auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Ordensangehörigen zuzusprechen.

I. Abschnitt.

Kanonisches Recht.

Bei der Betrachtung der rechtlichen Natur des gedachten votum wird man im vorhinein für das kanonische Recht den Unterschied zwischen Ordens- und Kongregationsmitgliedern, der sein Hauptmerkmal in der Art und Weise der Gelübdeablegung hat, festhalten müssen. Wenn man auf die Wurzel des in der Kirche geltenden Rechtes, d. h. auf das römische Recht zurückgeht, so wird man dort nicht irgend welche Einwirkung der Profeß auf Vermögensrechte des Individuum, welches durch die Ableistung jener sich definitiv dem Ordensstande inkorporirt hat, vorfinden, wenigstens nicht in der vorjustinianischen Ära. Eine Verordnung von Theodos und Valentinian gestattet dem Kloster erst dann eine Succession in das Vermögen seiner Mitglieder, wenn diese in keinerlei Weise über ihre Habe verfügen oder das Gesetz keine Erben beruft. [1]) Die Ablegung der klösterlichen Gelübde hatte also noch nicht den Untergang der Dispositionsgewalt zu Folge.

[1]) C. 30 C de episc. et cler. etc. I 3

Erst Nov. 5 cap. 5 Justinians hat den Eintritt ins Kloster mit rechtlichen Wirkungen ausgezeichnet; nach ihr sollen diejenigen qui in monasterium introire volunt, nur insolange zur Bethätigung ihrer Verfügungsgewalt befugt sein, als sie noch nicht in der klösterlichen Gemeinschaft aufgenommen sind, weil eben in dem genannten Zeitpunkt Eigentums- mit Gebrauchs- und Nutzungsrechten wie alle Forderungsrechte, mit einem Worte das Gesammtaktivvermögen in der Person des Neuaufgenommenen zu Gunsten des Klosters erlischt. Mit unleugbarer Evidenz geht das aus Nov. 76 hervor: „nec posse postquam ingrediuntur monasterium, ulterius agere quidquam de propriis, utpote domini rerum non existentes ulterius eo, quod sanciverimus nos huismodi viros et mulieres cum corpore et animo ipso ingressu ad monasterium dedicare se suasque substantias". Diesen Grundsatz modifizirt dieselbe Rechtsquelle insofern, als Nov. 123 cap. 38 denjenigen Ordenspersonen, welche ohne Verteilung ihres Vermögens unter ihre in der Welt zurückgelassenen Kinder den klösterlichen Beruf sich erwählt haben, eine nachträgliche Auseinandersetzung ihres Nachlasses einräumt. Hiebei ist aber insofern ein Vorbehalt seitens des Gesetzgebers gemacht, als ein Kind mindestens die legitime Portion erhalten muß; der Rest selber ist für das Kloster bestimmt [1])

Das kanonische Recht stellt sich auf den Boden der justin. Legislation. Nachdem breits Gratian [2]) sich ganz an

---

[1]) Eine ähnliche Auslassung findet sich auch in der bereits citirten Nr. 5 cap. 5: „postquam abrenuntians conservatus fuerit inter monachos, nihilo minus quarta debeatur filiis aut supplementum, si contigit eos cam aliquid accsepisse aut etiam quatenus totum eis detur.

[2]) C. 7 C. XIX qu. 3.

die römisch-rechtlichen Normen hinsichtlich des Rechtseffektes der Gelübdeablegung angelehnt hatte, wurde dieser Anschluß noch sanktionirt in der Codifikation Gregors IX. [1]) u. [2]).

Die Frage, wie der mit der Profeß verbundene Vermögensübergang auf das Kloster juristisch sich charakterisire, läßt sich von verschiedenen Gesichtspunkten aus beantworten. Die herrschende, von den namhaftesten Kanonisten vertretene Anschauung nimmt Universalsuccession des Klosters an. Hellmann [3]) glaubt und vielleicht nicht mit Unrecht, daß das von der genannten Theorie dem Gratianischen Dekret entnommene und betonte Argument unhaltbar sei, weil ja die fragliche Stelle eine Loslösung von der bildlichen Ausdrucksweise nicht zulasse, er selbst schlägt im Gegensatz zur Universalsuccession eine „Gesammtnachfolge des Klosters in die Aktiva des Religiosen, vor und meint, daß die Ableistung der vota nicht die vom Regular bis zur Profeß eingegangenen Verbindlichkeiten aufhebe, sondern nur ihre Geltendmachung erschwere. Damit ist aber die von der Majorität vertretene Lehre keineswegs über den Haufen geworfen; denn ein Verhaftetbleiben des eo ipso durch den Eintritt um die Aktiva des Eingetreten bereicherten Klosters für die vor der Profeß

---

[1]) c. 7 X 3, 26.

[2]) Die Bestimmungen des kanonischen Rechtes hat das Tridentium ausdrücklich bestätigt (sess. 25 cap. 2 nemini igitur regularium, tam virorum quam mulierum liceat bona immobilia vel mobilia cuiuscumque qualitatis fuerint etiam quovis modo ab eis acquisita, tamquam propria aut etiam nomine conventus possidere vel tenere; sed statim ea superiori tradantur conventuique incorporentur. So z. B. Friedberg, Lehrbuch des kath. und evangel. Kirchenrechtes 3. Aufl. Leipzig 1889 S. 212; dann Vering, Lehrbuch des kath. orientalischen und protest. Kirchenrechtes, 3. Aufl. Freiburg i. Br. Herder 1893 S. 958.

[3]) Hellmann, das gemeine Erbrecht der Religiosen. München, S. 13 ff.

kontrahirten Schulden anzunehmen, fordert schon die für einen gedeihlichen Rechtsverkehr nothwendige Sicherheit, auch dann, wenn man für diese Ansicht keine Unterlage in einer positiven Anordnung zu finden vermag. [1])

Wie sollte denn derjenige, der, wie das Ordensmitglied, seiner gesammten Eigenthums- und Forderungsrechte verlustig gegangen ist, jemals noch mit Aussicht auf Erfolg von seinen Gläubigern belangt werden? Mit dem das kanonische Recht beherrschenden Geiste sieht sich aber die an der Universalsuccession festhaltende Doktrin keineswegs im Widerspruch; denn sie unterstützt und erfüllt geradezu ein Postulat der Billigkeit, welche ja dem Kloster die Pflicht aufbürdet, mit dem durch die Profeß gemachten Gewinn auch den Nachtheil in Kauf zu nehmen, daß es die auf dem erworbenen Gute ruhenden Lasten tragen muß. Dem Vermögenszuwachs auf der einen Seite entspricht sohin anderseits als Korrelat die Haftpflicht für die ehemals kontrahirten Schulden des Professen. Die Kirche ließ sich ja von jeher von dem Bestreben leiten, die religiös-sittlichen Principien auch in die Rechtsordnung hineinzutragen und diese zur Dienerin und Vollstreckerin der Moral zu machen.

Nicht ist also auch auf eine sog. acquisitio lege zu rekuriren, wie das von Singer [2]) geschieht. Andere wieder suchen

---

[1]) Wäre die Konstruktion Hellmanns wirklich begründet, so läge in der Rechtsnachfolge des Klosters ein Anklang an die im alten römischen Reiche sich findende acquisitio per universitatem als eine Succession in das gesammte Aktivvermögen außer den unübertragbaren Rechten vor. Indes ist das genannte, vorzugsweise im ältern römischen Recht bei den einzelnen Variationen der capitis deminutio ausgebildete Rechtsinstitut in dessen späterer Entwickelung immer mehr verblaßt und später ganz verschwunden.

[2]) Singer, die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen in commercium mortis causa für das kanonische und österreichische Recht (Innsbruck 1880).)

die in Frage stehende Successsion als Analogon der Arrogation zu konstruiren, wozu man sich freilich schon aus dem Grund nicht entschließen wird, weil der arrogatus nur die Nutzung, nicht aber die Substanz seines Vermögens einbüßt.

Auch an eine Schenkung ließe sich denken; allein die donatio omnium bonorum, wie sie hier allein in Betracht käme, verlangt nach l. 35 § 4 und 5 C. 8, 35 für Korporalien die Tradition, während doch hier ein Vermögensübergang ipso iure stattfindet und es somit bes. Uebertragungs-Handlungen nicht bedarf.

Indes nicht bei allen Orden wohnt der Profeß die gleiche Wirkung inne; so ist der Mendiekantenorden [1]) von Haus aus vermögensunfähig; [2]) der Eintritt in derartige Ordensgesellschaften hat für den Eintretenden eine seinem Ableben gleichkommende Bedeutung; in sein Vermögen eröffnet sich der regelmäß'ge Erbgang. Ferner werden auch Novizen ihrer Dispositionsgewalt nicht entkleidet, nur tritt in der Richtung für sie eine Beschränkung ein, daß Trid. sess. 25 cap. 16 [3]) ihnen die Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihres Klosters oder einer pia causa untersagt, außer in den der Profeß vorausgehenden zwei Monaten und auch hier unter der Voraussetzung des ertheilten bischöflichen Konsenses; die rechtlichen Wirkungen treten nicht sofort ein mit dem Abschluß des betreffenden Geschäftes, sondern erst, wenn der Eintritt in den Orden durch die Gelübdeablegung definitiv perfekt geworden ist.

[1]) D. h. die Ordensgesellschaften der Kapuziner, Franziskaner und Minderbrüder.

[2]) t. Trid. sess. 25 cap. 3.

[3]) „nulla quoque renunciatio aut obligatio antea facta, etiam cum iuramento, vel in favorem cuiuscumque causae piae valeat etc.“ Demnach ist nicht die geringste Folge einer vor der zulässigen Zeit geschehenen Willensäußerung beizumessen, selbst dann nicht, wenn sie noch durch die Anwendung der Eidesform besonders bekräftigt wird.

Die Frage, ob die Anordnung von letztwilligen Verfügungen zulässig sei vor der Profeß und ob durch letztere jene nicht umgestoßen würden, entfachte in der mittelalterlichen und späteren Wissenschaft heftige Kämpfe. Eine vielfach vertheidigte Ansicht sprach im Hinblick auf den Text der Nov. 5 cap. 5: „**antequam monasterium ingrediatur, licentiam habere suis uti quo voluerit modo**“ sich dahin aus, daß die nachfolgende Profeß ein früher abgefaßtes Testament in seiner Rechtsbeständigkeit nicht erschüttere. Anderseits versuchte man eine entgegengesetzte Lehre aus den in Betracht kommenden Quellen herauszudeuteln. Ebenso brachte die Frage nach der Zu- oder Unzulässigkeit der Widerrufung des etwa vor der Gelübdeablegung erklärten letzten Willens einen großen Riß in die Doktrin. Einige wollten die Abänderung und Modifizirung eines Testamentes nur für den Fall gestatten, daß dadurch die Kinder des Klosterinsassen bezw. das Kloster selbst einen Nutzen erführen. Ueber die Entwicklungsphasen der hier auftauchenden wissenschaftlichen Theorien s. Hellmann [1]). Heutzutage behauptet die herrschende Meinung die der Profeß eigenthümliche Annullirung aller vorgängigen Dispositionen. [2])

Freilich sind auch hier Ausnahmen denkbar, was gegenüber den verallgemeinernden Ausführungen Hellmanns Singer mit

---

[1]) l. c. S. 35 ff.

[2]) Allerdings betont Friedberg (a. a. O. S. 212) in Uebereinstimmung mit Roth (bayer. Civilrecht 2. Aufl. Tübingen) und Anderen, daß die Praxis sich von der gegentheiligen Anschauung leiten ließ. Dieser Irrthum sei veranlaßt worden durch eine falsche Erklärung der obenangeführten und erörterten Nov. 123 cap 38. In kaum erklärlicher Weise ließ man sich verleiten, die dortselbst unter gewissen Voraussetzungen zu Gunsten bestimmter Personen eingeführten Ausnahmen zu einem Satz des ius commune zu erweitern in Verkennung des eigenthümlichen Charakters fraglicher Novellenstelle, welche lediglich eine Singularnorm statuirt.

Recht betont. Man kann hier nur auf den päpstlichen Indult exemplifiziren. Der Natur des Indultes entspricht es, daß in der Regel nur die außerhalb der Klostergemeinschaft (extra claustra) lebenden Religiosen denselben erhalten; in die Verfügungssphäre des auf diese Weise privilegirten Professen fallen dann diejenigen Vermögensobjekte, welche er thatsächlich in seiner Obhut hat; wird ausnahmsweise den inter muros lebenden Regularen auf Ansuchen durch päpstlichen Indult eine Exemtion gewährt, so erstreckt sich die dadurch wiederhergestellte Dispositionsgewalt auf das ins Kloster eingebrachte Vermögen; (das Detail s. b. Singer l. c. S. 34 ff. und in der Darstell. unten.) Zur Unterstützung der herrschenden Lehre hebt Hellmann (l. c. S. 66 ff.) das charakteristische Schweigen der Quellen hervor, wo mit keinem Worte einer etwaigen Befugniß zum testari gedacht wird. Faßt man die bereits citirte Nov. 5 cap. 5, welche mit besonderer Vorliebe als Beweismittel von den mittelalterlichen Kanonisten benutzt war, näher ins Auge, so wird der Glaube an eine im pos. Recht sich findende Grundlage für die Licenz, vor dem Eintritt ins Kloster rechtswirksam testiren oder anderweitig verfügen zu dürfen, als unhaltbar sich darthun. Denn in grammatikalischer Hinsicht weist uti hin auf ein Benützen, nicht aber auf ein Verfügen und die Rechtsquellen hätten sicherlich keinen Anlaß, sich durchwegs über die vorwürfige Materie auszuschweigen, falls wirklich Testirfreiheit und Aufrechterhaltung der von dem Religiosen vor dem endgültigen Austritt aus der Welt getroffenen Maßnahmen hinsichtlich des Schicksals seines Nachlasses von Rechtswegen begründet wäre.

Keine Durchlöcherung des Prinzipes der mit dem Eintritt ipso iure platzgreifenden Vermögensunfähigkeit bedeutete die oben erwähnte, auf entsprechendes Gesuch hin erwirkte päpstliche Dispensation oder die ebenfalls schon angeführte divisio inter liberos. Bei dieser Letzteren ist natürlich außer Acht zu lassen eine zu Gunsten der Kinder ergehende letztwillige Verfügung,

was in überzeugender Weise neben Hellmann auch Singer [1]) unter Zugrundelegung des einschlägigen Gesetzestextes auseinandersetzt. Nur Dispositionen unter Lebenden sind als die in Betracht kommenden Ausnahmefälle zu bezeichnen.

Als Folge der für die Profeß geltenden Rechtsregel stellt sich auch die Unfähigkeit zu letztwilligen Schenkungen dar, da ja das Kloster in vermögensrechtlicher Beziehung an die Stelle des Professen tritt. Giltig bleibt eine derartige Schenkung dann, wenn der Donatar bereits vor der Profeß sich verpflichtet hat und zwar auch wenn sie von derselben noch nicht realisirt ist; ist sie ja eine bei Lebzeiten des Schenkers vollzogene Zuwendung, daher nicht eine letztwillige Liberalität, also auch nicht den bei letzterer zur Anwendung gelangenden Normen unterworfen [2]).

Im Falle der in concreto auf Grund päpstlicher Entbindung erfolgenden Außerkraftsetzung der bewußten Rechtsregel unterliegen die durch etwaige Verfügungen betroffenen Vermögenstheile des Professen der mit Nutznießung verbundenen

---

[1]) l. c. S. 28 ff.

[2]) Baron (Pandekten 6. Aufl. Leipzig S. 754) charakterisirt die mortis causa donatio, welche nebenbei bemerkt, regelmäßig dann als vorhanden angesehen werden darf, wenn der Donant sich ein jederzeit anwendbares Revokationsrecht vorbehalten hat (Cohen Alfred, Schenkung von Todeswegen, Inaugural-Dissertation 1878 S. 11), denn auch als eine gegenwärtige Vermögensbereicherung, indem bei ihr das schenkungsweise überlassene Recht entweder sofort selbst, oder wenigstens die Hoffnung, die Aussicht auf seinen in Zukunft eintretenden Erwerb an den Donatar gelangt, je nachdem entweder ein mit einer Resolutivbedingung oder Suspensivbedingung versehenen Schenkungsvertrag vorliegt, wie ja auch Justinian (l 2 D 39. 6) zwei Arten von Schenkungen auseinander scheidet (ita donat, ut statim fiat accipientis oder non sic det, ut statim non faciat accipientis, sed tunc demum, cum mors fuerit insecuta". Natürlich wird hier das Revokationsrecht auch nach der Profeß fortdauern, vorausgesetzt, daß nicht auf dasselbe in rechtsgültiger Weise verzichtet wurde.

Verwaltung durch das Kloster. Selbstverständlich ist der Weg zu Erbverträgen dem Regular verschlossen. Ihm mangelt eben Testirfreiheit und Verpflichtungsfähigkeit, also wesentliche Requisite für die Abschließung solcher Kontrakte.

Die Kehrseite des im Gefolge der Profeß sich einstellenden Verlustes der testamenti factio activa bildet aber nicht, wie man erwarten möchte, den Ausschluß des Professen vom Erwerb aus letztwilligen Bestimmungen; das ist nur zu konstatiren für Mitglieder der Mendikantenorden. Hellmann [1]) hält an einer Erbunfähigkeit, nicht Einsetzungsunfähigkeit, fest, indem er auf den Satz des römischen Rechtes, daß alle physischen Personen der Erbfähigkeit nicht entbehren, hinweist. [2]) Praktisch bedeutsam ist die Ansicht insofern, als die Einsetzung von Mendikanten zu Erben das Testament nicht hinfällig macht. In gleicher Weise kann auch der Jesuitenorden durch seine Professen keinen Vermögenszuwachs erhalten. Für andere Orden sind die eben dargelegten Grundsätze nicht maßgebend.

Die bereits dem römischen Rechte bekannten Bestimmungen (l. 55 C. 1, 3) fanden auch Eingang ins kanonische Recht (c. 8 X 2, 19); Indignitätsgründe äußern keierlei Folgen für Ordensleute, sowohl nach römischem als kanonischem Recht. [3])

Der juristische Charakter des dem Kloster durch Vermittlung seiner Angehörigen aus erbrechtlichen Titeln zugehenden Erwerbes

---

[1]) l. c. S. 109.

[2]) Für die Anschauung Hellmanns läßt sich kein positives Argument weder im römischen noch im kanonischen Recht finden, wohl aber harmonirt sie mit der späteren Entwickelung des römischen Rechtes, welches nach und nach die früher nicht in geringer Zahl auftretenden Fälle der mangelnden testamenti factior passiva beseitigte in dem Maße, als sich in der Rechtsbildung die Erkenntniß Bahn brach, daß allen physischen Personen von Natur aus Rechtsfähigkeit innewohne.

[3]) c. 10 C. XIX qu. 3.

spaltet im Mittelalter die Theorie und Wissenschaft in verschiedenen Richtungen; an die Hauptgegensätze knüpft an die Bezeichnung der Legisten und Kanonisten; im einzelnen verbreitet sich Hellmann [1]) hierüber. Den Gesetzesvorschriften über Delation und Erbschaftsantritt dürfte zunächst die Theorie der Legisten entsprechen, da diese Schule eben auf die Delation als ein ius personalissimum den Schwerpunkt legt. Immerhin bedarf der Erwerb des Klosters der Mitwirkung des bedachten Mönches d. h. er muß irgendwie eine Annahmewillenserklärung abgeben; durch seine Ausschlagung fehlt selbstredend auch dem Kloster jeglicher Titel für die Erwerbung; allerdings ist zu bemerken, daß die Repudiation nicht einer ausdrücklichen Weisung der Ordensobern zuwiderlaufen darf: Stirbt der Regular vor Bethätigung des Antrittes bezw. Aeußerung des Erwerbswillens, so geht das Kloster leer aus. [2]) Anders verhält es sich mit dem Legat. Da l. 19 § 1 D. 8, 6 den Legatserwerb mit dem Erbschaftsantritt zeitlich zusammenfallen läßt und der Legatar selbst ohne Wissen und Willen das Vermächtniß ipso iure erwirbt, so fließt das einem Religiosen zugewandte Vermächtnis sofort dem Kloster zu und dieser Vermögenszuwachs kann nicht durch ein etwaiges erst später erfolgendes Ausschlagen des honorirten Mitgliedes rückgängig werden, da ja hierin eine eigenmächtige Verfügung über klösterliches Gut läge.

---

[1]) l. c. S. 96 ff.

[2]) Die Befugniß zum Antritt der deferirten Erbschaft ist eben, weil ein höchstpersönliches Recht nicht des Ueberganges auf Dritte fähig außer in den gesetzlich normirten Fällen der sogenannten Transmission. Anders liegt natürlich die Sache, wenn der Regular zu den heredes necessarii gehört. Hier tritt das Kloster, nachdem ein besondere Antrittserklärung nicht nöthig ist, sofort an die Stelle des verstorbenen, zur Erbschaft berufenen Mitgliedes, auch wenn dieses von der Delation keine Kenntniß erlangt hätte und demzufolge von der ihm zustehenden Abstentionsbefugniß keinen Gebrauch machen konnte.

Die dem Mönch in seiner Eigenschaft als Erbe oder Vermächtnißnehmer auferlegten Leistungen, deren Vornahme der status religiosus verbietet, gelten als invalidae et pro non scriptis.

Auf den Pflichttheil hat er in der just. Gesetzgebung unverkürzten Anspruch.[1] Hellmann legt ihm, trotzdem eine diesbezügliche gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden ist, die querela inofficiosi testamenti bei,[2] da es der Absicht Justinians entspreche, den Mönchen Intestat- und Notherbrecht wie demnach auch die deren Geltendmachung dienenden Rechtsbehelfe im vollem Umfange zu gewähren. Exheredationsgründe, welche in der Zeit vor der Profeß gegen die Person des Regular aus irgend welchen Anlassen entstanden, haben durch den Eintritt ins Kloster jegliche Wirkung verloren; l. 56 § 1 C. 1, 3 gestattet nicht den Eltern ihre Kinder wegen der im Widerspruch mit ihrem erklärten Willen stehenden Wahl des Ordensberufes als von der Erbfolge ausgeschlossen zu behandeln.[3]

Die Lehensfuccession ist nach l. Feud. 21, 26 § 6, 30, 36[4]

---

[1] l. 55 Cod. 1, 7.

[2] l. c. S. 111.

[3] Nov. 123 c. 21: nullam vero licentiam damus aut parentibus filios aut filiis parentes secularem vitam sectantes et relinquentes velut ingratos a sua excludere hereditate, monasterium aut monasticam vitam subsecutos. Dem wird noch beigefügt eine Verwarnung der Eltern, welche etwa dem Entschlusse ihrer Kinder, ins Kloster einzutreten, hinderlich sein wollen.

[4] Sp. B. I Art. 25 § 3: Begibt aber sich (wird Mönch) ein man, der zu sînen jâren komen ist, her hât sich von lantrechte und von lênrechte geleget (im Gegensatz zu den Minderjährigen, welche auch durch den Eintritt ins Kloster ihres Lehenrechtes nicht verlustig gehen: munechet man aber ein kînt binnen sînen jâren, ez mûz wol binnen sînen jâren ûz varen und beheldet lênrecht und lantrecht ibid § 2 .)

den Ordensleuten verwehrt, ebenso nach der weitaus am stärksten verbreiteten Ansicht die Erbfolge in Fideikommissen. Dies erklärt sich aus der Natur des gedachten Rechtsinstitutes selbst, das ja ausschließlich die Erhaltung eines Vermögensobjektes im Kreise der Familie, die finanzielle Sicherstellung derselben für die Zukunft bezwecken soll; demnach ist es absolut unzulässig, daß ein extraneus, außerhalb der durch die Blutsbande mit einander verbundenen Personenvereinigung stehend, in den Besitz des Familiengutes eindringt.

In der Regel sind nun die Regularkleriker der Bekleidung eines Säkularamtes mit Ausnahme des Episkopates, Kardinalates und Papates unfähig. [1]) Entgegen dem gemeinen Recht erlangten die Chorherren eine privilegirte Stellung. [2]) Benedikt XIV. hat ihnen diese Bevorzugung genommen und dieselben den Prämonstratenserchorherren zugesprochen. [3]) Nur päpstliches Indult kann im einzelnen Falle die Unfähigkeit zur Uebernahme eines Säkularbenefiziums beheben.

Die Bekleidung mit der Episkopatswürde bedarf der vorher einzuholenden Erlaubniß der betreffenden Obern, denn: si religiosus non obtenta licentia consentit electioni de re factae extra suum monasterium, non valet consensus, irrita est electio. [4])

---

[1]) c. 28 de elect. et el. potestate in VI to (I, 6).

[2]) c. 5 X (III 35): canonicus regularis potest praefici ecclesiae parochiali etiam saeculari.

[3]) Singer a. a. O. S. 68.

[4]) c. 27 in VI (I, 6) ibid.: „si religiosus electioni . . . . sui superioris, qui dare ipsam valeat, non petita licentia et obtenta praesumpserit consentire, consensus sic praestitus non teneat et in poenam praesumtionis illius electio eadem ipso facto viribus vacuetur omnino.“ Eine Annahme der Wahl ohne Vorwissen, bezw. ohne erwirkte Erlaubnis der Obern ist demnach null und nichtig; fraglichen Konsens

Ein unzweifelhaftes Surrogat für die erwähnte Erlaubniß ist wohl die durch den Papst verfügte Antretung des bischöflichen Amtes; demnach ist keine Zustimmung der Vorgesetzten des fraglichen Ordens nöthig, wenn der Papst selber das betreffende Kirchenamt verleiht, wie beim Kardinalat. Ueber den Einfluß des Episcopates auf die privatrechtliche Stellung des Regulars waren bis in das laufende Jahrhundert hinein drei divergirende Hauptmeinungen vertreten. Nach der einen u. A. auch von Thomas von Aquin verfochtenen Lehre wird durch das bischöfliche Amt die Geltung des votum paupertatis wie überhaupt aller Klostergelübde nicht berührt; nach einer andern, nur insoweit, als es sich um Folgen der substantia votorum sollemnium handelt; nach der dritten, allerdings die wenigsten Anhänger zählenden Ansicht fallen auch jene Verpflichtungen fort, wenn nicht ausdrücklich das Gesetz das Gegentheil bemerkt. [1]) Erst eine von Benedikt XIII. erlassene Konstitution „Custodes“ [2]) hat die Streitfrage in dem Sinne entschieden, daß der einem Orden angehörende Bischof auch fortab den Gelübden d. h. den aus ihnen entspringenden Verpflichtungen unterworfen bleibt, außer wenn das unvereinbar ist mit dem Inhalt des bischöfl. Amtes und zwar tritt diese Modifikation in der bisher vom Regular innegehabten Rechtsposition ein mit dem Augenblick der Erlangung

---

kann der Obere aus eigner Machtvollkommenheit ohne Einvernehmen und Zustimmung des Konvents ertheilen (licentiam consentiendi et transeundi).

[1]) Näheres siehe bei Singer l. c. S. 71 ff.

[2]) cf. auch die in Gurys Moraltheologie auf S. 594 abgedruckte auf gedachte päpstliche Konstitution bezugnehmende Entscheidung der Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 6/5. 1864, wonach die aufgeworfene Frage, ob der Ordensmann als Bischof die Ordensregel zu beobachten und wie er sie zu beobachten habe, bejaht wurde, indem der Ordensmann als Bischof die Vorschriften halten müsse, welche den Gegenstand des Ordensgelübdes bildeten.

des ius in re, weil er ja von hier an erst zur Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit legitimirt ist und nur die Natur des Amtes selbst eine Alterirung der an die Profeß sich anknüpfenden Rechtswirkungen begründet, weshalb man auch Singer im Gegensatz zu einer anderen Auffassung im Großen und Ganzen wird beipflichten können.

Für vorwürfiges Thema kommt nur die Rückwirkung eines officium maius auf das votum paupertatis in Betracht; das kanonische Recht [1]) gibt darüber nur an einer Stelle Aufschluß und diese Stelle war gerade vielfach Mißdeutungen ausgesetzt, weil, wie Singer auseinandersetzt, [2]) jener Synodalbeschluß, den hier Gratian benutzt, nicht vollständig reproduzirt ist. Gedachter Beschluß erging auf der zu Altheim (916) abgehaltenen Synode. Hier wurde in Cap. 36 bestimmt, „daß ein Mönch, der durch kanonischer Wahl vom Joch der Mönchsregel frei und durch die heilige Weihe aus einem Mönch ein Bischof wird, nachher rechtmäßig sein väterliches Erbe verlangen darf (velut legitimus heres paternam sibi hereditatem postea iure vindicandi potestatem habeat). Was er früher besaß, muß er dem Kloster überlassen, gemäß der Regel des hl. Benedikt. Was er nach seiner Weihe zum Bischof erwirbt, fällt den Kanonen gemäß seiner Kirche (altare, ad quod sanctificatur et titulatur) zu mit Ausnahme seines väterlichen Erbtheiles, worüber er nach Belieben verfügen kann (salva auctoritate de propria hereditate patris sui, quam liceat ei, cui vult concedere)." Vergl. darüber Hefele [3]). Im Gratianischen Dekret ist obiger Satz weg-

---

1) C. 18 qu. 1.

2) l. c. S. 83 ff.

3) Hefele, Konziliengeschichte Bd. IV S. 560 ff. Zwar handelt es sich hier um eine Synode, welche ihren Berathungen nur die kirchlichen Zustände Deutschlands zu Grunde legte. Nichts destoweniger hat sie aber ohne Zweifel ein über den engeren nationalen Rahmen hinaus-

gelassen und hinsichtlich der patena hereditas den zur Erbschaft berufenen Regularen lediglich die Vergünstigung gewährt, selbstständig bei etwa entstehenden Streitigkeiten mit der Erbschaftsklage aufzutreten, daher erklärt sich die vielfach in der Litteratur zum Ausdruck gelangende Anschauung, daß dem Regularbischof keine Dispositionsbefugnis über die paterna hereditas in irgend welcher Richtung zustehe. [1]) Allerdings hat auch die Altheimer Synode kein letztwilliges Verfügungsrecht begründen wollen, was daraus erhellt, daß selbst die Säkularkleriker des Testirrechtes entbehren. Nach cap. 37 können Bischöfe, Priester und Kleriker über das Eigenthum, das sie vom König oder irgend wem geschenkt erhalten, beliebig verfügen, so lange sie leben. Sterben sie aber ohne solche Verfügung, so fällt es der Kirche zu (altari cui servivit, omnia perpetuo sanctificentur et in ius tradantur). [2])

---

gehende Bedeutung erlangt. Daß ihre Beschlüsse auch außerhalb der deutschen Grenzen in der Gesammtkirche als maßgebende Normen zu erachten sind und als solche stets behandelt wurden, dafür bürgt schon die Thatsache, daß die Synode unter der Leitung eines päpstlichen Legaten, des Bischofs Peter von Ortona stattfand, mithin ganz unter päpstlichem Einfluß stand (s. allgemeine Weltgeschichte von Wolfgang Menzel V. Bd. S. 5). Daraus folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß in dem dortselbst abgefaßten Synodalprotokoll sich so nahezu durchwegs die Auffassungen der obersten kirchlichen Stelle wiederspiegeln und daß die Synode von Altheim sich demnach weit emporhebend über das Niveau anderer derartigen Versammlungen zu einer universellen Tragweite gelangt ist, natürlich abgesehen von den spezifisch deutschen Verhältnissen.

[1]) Friedberg z. B. behauptet ebenfalls in Anlehnung an die bezeichnete Stelle des Dekrets die allgemeine Testirunfähigkeit des episcopus regularis ohne Berücksichtigung der gedachten modifizirenden Synodalbestimmung (l. c. S. 215).

[2]) Hier kann wohl bemerkt werden, daß allmählig tiefeingreifende Aenderungen in der ursprünglichen Testirunfähigkeit zu Gunsten einer freieren, selbständigen Verfügungsgewalt der Kleriker eintraten. Nur

Die vorhin erwähnte, in Hinsicht auf den väterlichen Nachlaß wieder auflebende Verfügungs- oder Vermögensfähigkeit ist, wie dargethan, infolge der von Gratian verschuldeten Verstümmelung des in Frage stehenden Synodalbeschlusses in der Praxis nie anerkannt worden. In Anbetracht des **episcopus regularis in partibus infidelium** sind in der Wissenschaft drei Ansichten vorhanden, von denen die von Singer gebilligte und nicht ohne Bedenken zu acceptirende Theorie allen durch den Titularbischof gemachten Erwerb als Vermögensmehrung des Klosters betrachtet, weil hier die in C. 18 qu. 1 bezeichnete Titelkirche fehlt. [1]) Testiren kann natürlich der Regularbischof nicht, wie schon bewiesen wurde; eine Ausnahme ist allerdings wie bei anderen Religiosen, so auch hier möglich, vermöge päpstlichen Indultes. Es ist sogar eine Entscheidung der **congregatio consilii** vorhanden, wonach der **episcopus regularis** nicht an die vor Erhebung zur Bischofswürde hinsichtlich einer Erbschaftsdelation abgegebene Erklärung gebunden sein soll. [2]) Dieser Ausspruch stützt sich auf einen Satz des Tridentinums (c. 16 Sess. XXV.)

---

das peculium clericale d. h. das bei und infolge der Ausübung des geistlichen Amtes erworbene Vermögen werden entzogen und der Kirche vorbehalten, während man in Ansehung des peculium patrimoniale d. h. das aus anderen Quellen stammenden Vermögensbestandtheiles nach Belieben schalten konnte. Die Folgezeit hat auch diese Schranken beseitigt, so daß heutzutage im allgemeinen die Prinzipien des ius commune auch für Geistliche in erbrechtlicher Beziehung Geltung haben.

[1]) Es entspricht ja auch dem Geiste des kanonischen Rechtes, daß auch der zur bischöflichen Würde erhobene Ordensmann in keiner wesentlichen Beziehung von den Folgen des Armuthsgelübdes entbunden wird, namentlich also keine Vermögensrechte besitzen und diese zum Objekte letztwilliger Anordnungen machen kann, demnach muß nach Fortfall der Titelkirche ein anderes Rechtssubjekt an die Stelle des vermögensunfähigen Regulare treten.

[2]) Singer a. a. O. S. 103 Anm. 1.

In einer Rückziehung des Verzichtes darf natürlich nicht eine Verletzung bereits erworbener Rechte enthalten sein. Nie kann das bischöfliche Kapitel des episcop. regular. sich irgendwie in Ansehung des stattgefundenen Anfalles erklären, da nach Maßgabe der bereits angeführten Stelle Gratians nur der Titelkirche der von ihrem Regularbischof aus irgend einem Rechtsgrunde gemachte Erwerb zu gute kommt. [1])

Auch hier sind Erbschaften und Legate auseinander zu halten, da bei letzteren mit dem dies veniens ipso iure der Erwerb eintritt, [2]) weshalb ein Ausschlagen gebunden wäre an die Zustimmung des Kapitels. Wenn der Regularbischof später nach Niederlegung seines Amtes oder Absetzung wieder in die klösterliche Gemeinschaft zurückkehrt, so wird der status quo ante in Kraft treten, im Falle verliehener facultas vivendi extra claustra verwaltet er dann den als Bischof verdienten und angesammelten Erwerb und verwendet ihn zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, während die bischöfliche Kirche erst später nach dem Ableben des Regulars in den Besitz desselben gelangt.

Die Innehabung eines Beneficium saeculare durch den Ordensgeistlichen setzt in der Regel voraus die potestas manendi in saeculo; nur in seltenen Fällen kommt sie vor in Verbindung mit dem Verbleiben in der Ordensgemeinschaft; der das Säkularbenefizium bekleidende Regular ist nur der Verwalter des mit dem Amte verknüpften Einkommens; dieses fließt dem Kloster, nicht der in Betracht kommenden Kirche zu; natürlich dient es in erster Linie zur Deckung der Bedürfnisse des Religiosen;

---

[1]) Die Unzulässigkeit einer etwaigen vom Kapitel ausgehenden Willensäußerung gelegentlich der Delation einer Erbschaft korrespondirt dem schon oben dargethanen, ähnlich gelagerten Falle, wo es sich um eine zu Gunsten eines in claustris befindlichen Regularen eingetretene Delation handelt.

[2]) l. 77 § 3 D. de leg. 31.

leistet er nur vorübergehend Dienste oder verwaltet er eine seinem Kloster inkorporirte Pfarrei, so ist damit keine Veränderung seine rechtlichen Beziehungen zum Kloster bedingt.

Die eben erörterten Grundsätze kamen aber mit der Vervollkommnung und Ausbildung des staatlichen Rechtes ins Wanken; nachdem die Säkularbischöfe volle Testirfreiheit erlangten (wie schon in der Darstellung auseinandergesetzt wurde) wurde das Bestreben auch beim Regularepiscopat bemerkbar und in mancher modernen Gesetzgebung hat diese Tendenz Anerkennung und Verwirklichung gefunden.

Es existirt noch eine andere Möglichkeit, welche die aus der Gelübdeleistung hervorgehenden Wirkungen für die Handlungs- und Vermögensfähigkeit beeinflußt. Das sind die Fälle der sog. Säkularisation. [1]) Säkularisation bedeutet nicht nur die durch Staatsgesetz angeordnete Aufhebung und Konfiscirung von kirchlichen und klösterlichen Gütern, sondern auch im weiteren Sinn die Entbindung eines Religiosen von dem Gelübde der Armut und des Gehorsams gegen seine Ordensobern im größeren

---

[1]) Einen weiteren viel umfassenderen Begriff als Säkularsation stellt die päpstliche Dispensation dar. Hier wird die Wirkung sämmtlicher klösterlicher Gelübde mit einem Schlag in radice beseitigt, der Regular kehrt wieder in die Welt zurück und erlangt die volle unbegrenzte Vermögensfähigkeit, wie sie ihm vor seinem Eintritt in den Orden zukam. Sie kann natürlich nur aus besonders triftigen Gründen ertheilt werden und kommt demzufolge höchst selten vor. Interessant ist namentlich die Folge, welche für das votum castitatis eintritt, indem hier nur unter gewissen, keineswegs absolute Bewegungsfreiheit einräumenden Garantien dispensirt wird s. Vering loc cit. S. 966 Anm. 1 und die dortselbst bezeichnete Stelle im Archiv für katholisches Kirchenrecht, wo sich eine übersichtliche Zusammenstellung der bisher gewährten Dispensationen findet. Die Säkularisirung ist dagegen nur eine nach gewissen Richtungen hin eintretende Zerstörung des Komplexes von den auf der Profeß beruhenden Rechtsfolgen.

oder geringeren Umfange. Daneben wird auch die Erlaubnis, sich außerhalb des Klosters aufhalten zu dürfen mit Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen des Ordenskleides von Singer [1]) als Säkularisirung bezeichnet. Diese ist entweder eine temporäre oder perpetuelle. In beiden Fällen wird die Vermögensunfähigkeit aufrecht erhalten; das von dem Säkularisirten thatsächlich innegehabte, aber im Eigenthum des Klosters stehende Vermögen verwaltet derselbe, er nimmt damit eine dem mit einem peculium bedachten römischen Hanssohn analoge Stellung ein; was er von Vermögensrechten an sich bringt, bereichert das Kloster, das deshalb auch die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen hat. Der Säkularisirte ist nur dann von allen Beschränkungen für den Vermögensverkehr entbunden, wenn dieses auf sein diesbezügliches Gesuch hin im Säkularisirungsindult gestattet ist. [2]) Dann kann er unter Lebenden wie von Todeswegen beliebige Verfügungen treffen; freilich ist ihm ein solcher freier Spielraum nur hinsichtlich des extra claustra gemachten

[1]) l. c. S. 129.

[2]) Andernfalls sind die trotzdem vorgenommenen Rechtsakte null und nichtig, auch wenn der betreffende Regular für die ganze Lebenszeit die Säkularisirung erwirkt haben sollte. Ganz klar ist dieser Gedanke erläutert in dem im A. f. k. K. R. Bd. VIII S. 464 abgedruckten Dekret s. Congreg. Regularium d. d. 4. Januar 1862 de ultimis voleatatibus et successionibus in bona monachorum qui ex indulto Apostolio extra claustra degunt. Dort ist u. A. ausgeführt: Monachus etiam perpetuo et absoluto Saecularisationis Apostolico Indulto praeditus non potest de bonis disponere absque Apostolicae Sedis speciali beneplacito. Laut der gedachten Entscheidung fällt sein etwaiger Nachlaß an das Kloster, dem er bis zu seiner Entlassung angehörte (ius succedendi hereditati Monachi professi decedentis extra Claustra, qui Apostolicum Indultum obtinnit manendi extra Claustra ad hempus retento habitu vel veste sui Ordinis dimissa, ad eius Monasterium spectat.) Bei perpetueller Säkularisirung kommt vom Nachlaß nur die Quote dem Kloster zu, welche von denselben herstammt, der andere Theil fällt an die camera spoliorum (s. Friedberg l. c. S. 215.)

Erwerbes damit eröffnet. Eine Rückkehr ins Kloster beseitigt alle Privilegien des Säkularisirten gegenüber den ius commune.

Bei einer durch den Papst verfügten Auflösung eines Ordens [1]) werden die vota sollemnia insoweit annullirt, als deren Beobachtung das klösterliche Zusammenleben zur unerläßlichen Voraussetzung hat; es müßte denn das Aufhebungsdekret die unbeschränkte Festhaltung und Befolgung der Gelübde für die Zukunft gebieten. Ueber den Endzweck, dem hier das klösterliche Vermögen zugeführt werden soll, entscheidet zumeist der Papst; in Ermangelung einer päpstlichen Verfügung würde es als bonum vacans der Okkupationsgewalt des Staates preisgegeben sein. Weil nun das Kloster als das Rechtssubjekt, dem das kanonische Recht allen durch den Religiosen gemachten Erwerb zuweist, untergegangen ist, wird ohne Zweifel einer Wiederherstellung des früheren Status im Betreffe des commercium inter vivos et mortis causa für die Klosterleute kein Hinderniß im Wege stehen.

Mit dem Uebertritt zu einem anderen Orden verschwindet die wieder aufgelebte Vermögensfähigkeit in der Weise, daß das neue Kloster das seit Aufhebung des früheren in der Zwischenzeit Erworbene erhält. [2])

---

[1]) bezw. eines Klosters, dessen Konstitution stabilitas loci vorschreibt d. h. wonach die Mitglieder zeitlebens an das betreffende Kloster gebunden sind und nicht mehr in ein anderes demselben Orden angehörendes übertreten dürfen.

[2]) Hier ist auch hinzuweisen auf die rechtswirksame Nichtigkeitserklärung der geschehenen Gelübdeablegung auf Grund der Durchführung eines besonderen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, das aber nur dann eingeleitet werden kann, wenn seit der Profeß noch nicht ganz 5 Jahre verflossen sind. Haftet der Profeß wirklich ein unheilbarer Mangel an, und endigt der ganze Proceß mit einem obsiegenden Endurtheil des die Leistung der vota anfechtenden Regulars, so greift dann die Fiktion platz, als ob jener überhaupt niemals Ordensmann gewesen wäre, seine Ausnahmsstellung fällt weg und

Die Ejektion [1]) aus dem Kloster, welche nach cap. 24. X. (III. 31) seitens der Klosterobern auch heute noch verhängt werden kann, ist insoweit von Belang für die privatrechtlichen Verhältnisse des Ejicirten, als er für den Administrator seines ins Kloster inferirten Vermögens angesehen wird und dieses als seine Unterhaltsquelle behandeln darf. Was er an Vermögen aus liberalen oder lästigen Rechtsgeschäften gewinnt, bringt dem Kloster eine Vergrößerung seines Vermögens. Wenn er vor der Wiederaufnahme stirbt, so kommt sein Nachlaß, an dem er, wie gesagt, nicht Eigenthum, sondern nur Nießbrauch und Verwaltung hatte, nicht, wie man eigentlich erwarten sollte, an das Kloster, sondern nach Maßgabe einer von Gregor XIII. erlassenen Entscheidung an die apostolische Kammer. [2]) Die Ejektion, die infolge ihres eigenthümlichen schon oben geschilderten Verfahrens im heutigen Rechte aus naheliegenden Gründen kaum mehr durchführbar erscheint, wird in den meisten Fällen nach Singer [3]) ersetzt durch eine sog. saecularisatio loco expulsionis. [4])

er tritt wieder in jeder Beziehung auf den Boden der ius commune. Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes (2. Aufl., Regensburg 1890) S. 485 ff., Vering l. c. S. 966.

[1]) Sohin besitzt die Ejektion keinen hervorragenden Einfluß auf den status des von ihr Betroffenen; nach spezieller päpstlicher Verfügung kann die Ejektion auch dann eintreten, wenn von Unverbesserlichkeit, Inkorrigibilität gesprochen wird. Hier ist aber erforderlich, daß der mit Ejektion zu Bedrohende bereits dreimal wegen gravirender Delikte bestraft ist und trotz abermals verhängter und abgebüßter halbjähriger Kerkerhaft keine Spuren von irgendwie in seinem Wandel hervortretende Besserung zeigt.

[2]) Singer a. a. O. S. 154; nach einer weit verbreiteten Ansicht ist die oben citirte päpstliche Entscheidung in Deutschland überhaupt nicht zur Geltung gekommen; demzufolge würde hier die apostol. Kammer durch das Kloster vertreten, dem der Ejicirte angehörte.

[3]) S. 155 l. c.

[4]) Diese wird unmittelbar vom Papst verfügt nach vorheriger

Eine Aufhebung klösterlicher Korporationen durch den Staatswillen ist nach kirchlicher Lehre irrelevant für den Bestand der Gelübde wenigstens solange, als die staatlichen Maßnahmen von der Kurie nicht nachträglich genehmigt werden; das gleiche Bewandtnis hat es mit dem einseitigen Rücktritt (apostasia a monachiatu).

Bedeutend schwächer als bei den Orden ist nach kanonischem Rechte der Effekt der Profeß bei den Kongregationen, d. h. jenen Gesellschaften, welche nur in einfacher Form die Gelübde leisten. Die Professen behalten das Eigenthum an den eingebrachten Korporalien und ihren Forderungsrechten, nur Nutzung und Verwaltung fallen dem Kloster anheim, oder einem Dritten, welchen aber der Regular vorher bezeichnen muß;[1]) die Genossenschaft wird nur Eigenthümerin an der gemäß den Aufnahmestatuten zu leistenden Mitgift. Rechtlich verpönt sind statutarische Bestimmungen, welche das Gesammtvermögen des Professen der Kongregation zusprechen. Wohl aber kann durch Privatdisposition die Kongregation mit Zuwendungen seitens ihrer Angehörigen bedacht werden. Wenn ein Mitglied in die Welt zurückkehrt, fällt der ungeschmälerte Besitz seines Vermögens an ihn zurück; nur die Mitgift bleibt Bestandtheil des Institutsvermögens.[2]) Besonders zu betonen ist die Regel, daß

gutachtlicher Aeußerung der congregatio super negotiis episcop. et regul. über das diesbezügliche vom betreffenden Ordensobern zu unterbreitende Gesuch.

[1]) Recht instruktiv ist die auch bei Schuppe (das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften Mainz, Kirchheim 1868) sich findende Darstellung der einzelnen Stadien, welche die Entwickelung der hier in Betracht kommenden Principien auf franz. Rechtsboden durchlaufen hat.

[2]) Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß eine ausdrückliche diesbezügliche Bestimmung in das Statut der betreffenden Genossenschaft Aufnahme gefunden hat. Deshalb ist es noch nicht

im Gegensatz zu Ordensleuten hier das Individuum über sein Vermögen Anordnungen treffen kann sowohl durch Geschäfte unter Lebenden als letztwillige Dispositionsakte, vorausgesetzt, daß bei jeder einzelnen Rechtshandlung die Erlaubnis der Obern erwirkt wird. Zuwendungen von Vermögensvortheilen an das eigene Kloster, von denen bereits oben die Rede ist, sind nach der nämlichen Regel zu beurtheilen. [1])

---

ganz korrekt, wenn Vering ohne weitere Verklausulirung sich dahin ausspricht, daß die dos bei der Kongregation verbleiben muß. Für das Schicksal der dos gibt eben nach einer bereits im Jahre 1772 erflossenen, im Arch. f. k. K. R. (Bd. XIV S. 184) abgedruckten, auch von Silbernagl (l. c. 602) angeführten Entscheidung der Kongregation über Angelegenheiten der Bischöfe und Regularen der Wortlaut der Institutssatzungen den Ausschlag; sekundär ist maßgebend das Urtheil des römischen Stuhles bei Gelegenheit der Dispensation, aber nur dann, wenn in der Kongregation die Gelübde auf Lebenszeit abgelegt sind, andernfalls bei einer nur für eine kürzere oder längere Zeitperiode wirkenden Profeß muß zurückgegangen werden auf ein spezielles zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied anläßlich des Eintritts getroffenes Abkommen; daselbst ist auch beigefügt, daß der Zins für die Illation nur insoweit restituirt zu werden braucht, als er sich gegen die durch die Verpflegung und Unterhaltung des Ausscheidenden verursachten Kosten nicht aufrechnen läßt.

[1]) Illustrirt mögen vorstehende Ausführungen werden durch ein bei Schuppe (loc. cit 102) abgedrucktes Excerpt aus den Satzungen der „armen Dienstmägde Christi“: Besitzt oder erlangt eine Schwester noch anderes Vermögen, so bleibt ihr jederzeit das Eigenthumsrecht darauf bewahrt; dagegen hat sie nicht nur den Nießbrauch desselben der Genossenschaft gänzlich zu überlassen, sondern es steht überdies der betreffenden Schwester auch über die Substanz des Vermögens, solange sie der Kongregation angehört, wegen des abgelegten Gelübdes der Armuth dem Ordensobern gegenüber keine selbstständige Disposition zu.

II. Abschnitt.

Bayerisches Recht.

Die im ersten Theil abgehandelten kanonischen Rechtsgrundsätze über die Erwerbsfähigkeit der Klöster hätten nach Roth [1]) bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine absolute Herrschaft geübt; diese Ansicht ist aber nicht von jedem Einwand frei. Denn bereits in früheren Jahrhunderten findet sich, was Widder [2]) mit vollem Recht als bemerkenswerth hervorhebt, eine, wenn auch nicht auf positivem Gesetz gegründete so doch zu einem förmlichen Gewohnheitsrechte oder Gebrauch konsolidirte Norm, daß hinsichtlich des Erwerbes von Lehen die manus mortuae, also insbesondere die Klöster Beschränkungen unterworfen sein sollten.

„Es sollen bei dem Lehenhof keine neuen Lehensstücke mehr ad manus mortuas kommen, wie es sowohl die Lehenshofinstruktion von Annis 1560 und 1666 als das Jus commune (I. Feud. 13) zum Theil selbst mit sich bringt. [3])

---

[1]) Roth, bayerisches Civilrecht (Tübingen 1881) T. I S. 257 wo er als erste Etappe in den gesetzlichen Beschränkungen kirchlicher Erwerbsfähigkeit das unter näher dargestellt A. G. von 1701 bezeichnet.

[2]) Widder, die Amortisationsgesetzgebung des Königreiches Bayern, München 1873 S. 8 ff.

[3]) Kreitmayer, Anm. z. bayer. L.-R. T. II cap. 2 § 4 n 3.

Hierin könnte man, wenn auch nicht die ersten Spuren von wirklichen Amortisationsgesetzen, so doch den mit rechtlichen Charakter bekleideten Ausdruck einer der wirthschaftlichen Bewegung der Klöster nicht besonders holden Gesinnung erblicken. Nicht aber ist ferner, wie Roth (a. a. O.) meint, die bayerische Legislation erst in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts mit den die ökonomische Thätigkeit der manus mortuae einengenden Erlassen vorgegangen; sondern bereits das 17. Jahrhundert brachte die ersten Gesetze, welche die Spitze gegen den Vermögenserwerb geistlicher Genossenschaften richteten. Nahezu sämmtliche Abhandlungen, welche sich mit den einschlägigen Materien befassen, [1]) betrachten die in Rede stehenden gesetzlichen Maßnahmen als Ansätze zu den eigentlichen A. G., als deren Vorläufer.

Bereits unterm 20./2. 1669 erfloß eine Verordnung, welche bei Veräußerungen adeliger Sitz- und Hofmarkgüter an Klöster, milde Stiftungen u. dergl. den der Edelsmannsfreiheit fähigen oder sonstigen rittermäßigen in Bayern eingesessenen Personen für eine bestimmte Frist das Einstandsrecht gewährleistete, aber unter der Voraussetzung, daß dieses Recht nicht von den Verwandten des Alimenten binnen Jahr und Tag ausgeübt werde. Hieran reihte sich am 20./4. 1672 ein zweites Gesetz an, dem Kreittmayer [2]) die Bezeichnung „erstes Amortisationsgesetz" beilegt. In diesem wurde der Uebergang adeliger Güter in andere als ebenbürtige d. h. adelige Hände von Rechtswegen untersagt:

„Kein adeliges Landgut . . . soll ohne unseren Spezial-

[1]) Kreittmayer a. a. O.; Seydel, bayer. Staatsrecht, Freiburg, Bd. I S. 280, woselbst er insbesondere drei Verordnungen betont, welche die in Zukunft hervortretende gegen die kirchliche Vermögensfähigkeit sich richtende Tendenz der staatlichen Gesetzgebung andeuteten; Widder a. a. O.

[2]) Bd. II cap. 2 § 4 n 3 l. c.

befehl und Bewilligung . . . in andere Hände fallen, mögen oder können veralienirt werden, als welche der Edelsmanns-freiheit fähig, auch von Uns dafür erklärt sind oder noch erkannt werden."

Es ist zwar nicht ausdrücklich die Rede von geistlichen und kirchlichen Anstalten, aber aus den das Gesetz hervorrufenden Verhältnissen der occasio legis, welche vornehmlich in dem seitens der Klöster bethätigten Aufkaufe adeliger Gutskomplexe zu suchen ist, erhellt, daß der Gesetzgeber in erster Linie die klösterlichen Kommunitäten im Auge hatte. Für dieselbe Meinung trit auch Kreittmayer ein. (ibid.)

Nach Ablauf von nicht ganz 3 Jahren, am 3./1. 1675 wird den Klöstern der Erwerb einschichtiger Güter und Unterthanen ohne kurfürstliche Konfirmation verboten, selbst wenn der geistliche Rath konsentirt hätte. „Sie wollen, daß . . . ohne der churfürstlichen Durchlaucht spezielles Vorwissen und Gutheißen kein dergl. Konsens, weil ihrem eigenem Interesse merklich daran gelegen, fürtens ertheilt werde."

Während mit landesfürstlicher Genehmigung inhaltlich des Mandates vom 20./4. 1672 die Klöster an adeligen Gütern noch Eigenthumsrechte erlangen konnten, nahm ihnen das Dekret vom 20./4. 1675 die Erwerbsvermögen in gedachter Richtung völlig. Unmittelbar an der Schwelle des folgenden Jahrhunderts steht das erste Amortisationsgesetz im eig. S.: Im Gesetz vom 1./3. 1701 werden alle mit landesherrlicher Erlaubniß nicht versehenen Immobilienerwerbungen für nichtig erklärt. Fürderhin sollten nicht mehr liegende oder unbewegliche Güter, wie die Namen es haben mögen, es seien gleich Häuser, Hof, Gärten, Wiesen, Aecker, Alpen, Waldungen, Wein, Weiden, Jagden, Fischgerechtigkeiten, weltliche Zehend, Vogtey oder eingelegte Gattergülten in summa Alles, was unter dem Worte Unbeweglich verstanden, an Manns- oder Weiberklöster, Gotteshäuser,

Spitäler, Armen- und Waisenhäuser und andere dergl. Kommunitäten und **manus mortuas Ecclesiasticas,** [1]) was Standes-, Würden oder Wesen die die seyen oder genannt werden, ohne derselben um deren nachkommenden regierenden Landesfürsten in Bayern landesfürstlicher Spezialkonsens, Vorwissen und Verwilligung nicht mehr verkauft, versetzt, cedirt, verschenkt . . . und **per Actum inter vivos seu ultimae voluntatis** übergeben und zugeeignet werden, widrigenfalls solche ohne vorhergehenden landesfürstlichen Konsens und Einwilligung beschehende Verkauf, Geschänk, Vermächt, Cession, Vergant und alledergl. Veräußerungen null und nichtig und von keiner Wirkung seyn sollen. [2])

Eine Ausdehnung erfuhr dieses Gesetz [3]) unterm 13./10. 1764

---

[1]) Unter den manus mortuae sind hier auch die Pflanzschulen für den Klerus, das seminarium und die instituta clericorum saecularium in communi viventium einbegriffen, über das Verhältniß gedachter corpora zum A. G. von 1764 s. gleich unten.

[2]) Charakteristisch und als Beweggrund zur Einführung der tief einschneidenden, dem damals herrschenden Zeitgeiste noch fremd dünkenden gesetzlichen Prohibitivmaßregeln gegenüber dem in steigendem Wachsthum begriffenen Kirchen- und besonderen Klostergut erscheint Abs. 2 d. A. G. von 1701, wo namentlich der Immunität, der sich das Kirchengut erfreute, als einer Quelle von Härten und Unzuträglichkeiten gedacht wird. Nachdem im Vorausgehenden Klage geführt wird wegen des Ueberganges zahlreicher Güter und Vermögenskomplexe in die Hände geistlicher Kommunitäten heißt es weiter: (durch das erwähnte Uebel), welches dann zum höchsten Schaden und anscheinenden Verderben des status politici et secularis gereiche und hiedurch erfolge, daß die gemeinen Bürden und Anlagen die Geistlichen alsdann auf die Weltlichen schieben und diese mithin dergestalt entkräftet, daß endlich die gemeinen Landesbürden nicht mehr können gereicht werden.

[3]) Als Grund der Ausdehnung wird die Erwägung bezeichnet, daß die den A. G. von 1701 zu Grunde liegende Absicht ohne Erstreckung des auf Immobiliarvermögen beschränkten Gesetzes auf alles übrige Hab und Gut nicht erreicht werden könne.

auf Mobilien, indem nunmehr für den die Werthgrenze von 2000 fl. überschreitenden Mobiliarerwerb landesherrliche Zustimmung verlangt wird. Nach § 1 des Mandates sollen die Klöster und alle anderen Corpora ecclesiastica [1]) in Zukunft weder per actum inter vivos noch mortis causa von inländischen weltlichen Vermögen an Geld oder Geldeswerth mehr als 2000 fl. bayer. Landeswährung titulo lucrativo auf einmal acquiriren können. [2])

§ 3 ibid. verbietet die pragmatische Summe öfter als einmal dem Kloster zuzuwenden „es geschehe gleich ex eadem vel diversa causa, für sich selbst oder durch Substitutus, per actum inter vivos vel mortis causa". Bezüglich des Ueberschusses über die pragmatische Summe hinaus bestimmt das Patent in Nro. 5: Der Ueberschuß, welcher mehr als Summam pragmaticam beträgt, soll gedachten Erben und successoribus und zwar ebenfalls, aber anderer Gestalt nicht als gegen Ab-

---

[1]) Im Gegensatz z. ersten A. G., welches die seminaria und die instituta clericorum seiner Herrschaft unterwirft, ist hier der Kreis der manus mortuae insofern ein engerer, als die genannten piae causae nebst dem in ihrem Interesse gemachten Stiftungen und andere corpora eximirt und daher bei etwaigen Erwerbsakten von der Einhaltung der summa entbunden sind.

[2]) Unter den titulus lucrativus sind aber nicht nur jene Rechtsgeschäfte zu subsummiren, welche lediglich eine Bereicherung des Klosters darstellen, ohne daß damit die Uebernahme irgend welcher Verpflichtungen verbunden wäre, sondern auch jene Zuwendungen, denen zwar keineswegs der lucrative Charakter anhaftet, bei welchen aber eine Gegenleistung als wesentlicher Inhaltsbestandtheil des in Betracht kommenden Geschäfts erscheint. So heißt es in Nr. 3: Wird alles jenes, was ein Kloster oder geistliches corpus nicht von Geld oder anderes weltliches Gut, in gleich und proportionirten Werth, sondern .... auch für den Unterhalt und die Versorgung eines Religiosen oder andern geistlichen Mitgliedes an sich bringe, nicht mehr pro acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa angesehen, mithin auf obige Summe der 2000 fl. allerdings eingeschränkt.

ziehung der nämlichen Quartae pauperum, [1]) welche das Kloster und Stiftungen daran zu leiden gehabt hätten, sowohl bei successoribus ab intestato als ex testamento zugehen. Das Kloster hat demnach, wenn es die gesetzlich fixirte Zuwendung aus dem Vermögen seines Mitgliedes bereits irgendwie erhalten hat, keinen Anspruch auf den Rest derselben. [2], [3] u. [4])

---

[1]) Laut eines landesherrlichen Erlasses vom 3. Juli 1756 sollte bei allen Verlassenschaften ein bestimmtes Quantum, niemals aber über 1/4 des Ganzen pro pauperibus vorweg in Wegfall kommen. Von dem Abzuge der quarta pauperum konnte nach V. vom 16/1. 1760 nur dann Umgang genommen werden, wenn bereits in der letzwilligen Anordnung bedürftigen Personen entweder in genere oder specie, in corpore vel individuo einer der Quote gleichkommenden Summe zugewendet ist, eine über die Quote hinausgehende Summe soll keine entsprechende Kürzung, wie man erwarten sollte, erfahren. Ausdrücklich wird auch hervorgehoben, daß im Gegensatz zu anderen corpora Klöster wie Kongregationen bei den von ihnen gemachten Erwerbungen nur dann nicht dem Abzug der Quote unterworfen sein sollte, wenn die fragliche Zuwendung lediglich in der legitima bezw. dem zum Unterhalt eines Religiosen nothwendigen Quantum besteht. Durch Landtagsabschied vom 15. April 1840 wurde dem Antrage der Volksvertretung entsprechend alle bis dahin ergangenen Verordnungen und sonstige Bestimmungen über den Abzug der Quote für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen als außer Kraft getreten erklärt.

[2]) s. Kreittmayr loc. cit T. II cap. 2 § 4 n 9.

[3]) In Bezug auf den concursus mit ausländischen Erben bei den im Inland befindlichen Vermögen bestimmt § 7 d. A. G., daß hier zwar ebenfalls ein Ausschluß der manus mortuae quoad excessum summae legalis stattfindet, der erwähnte Ueberschuß soll aber nicht den ausländischen, sondern nur den inländischen Miterben zufallen und bei Ermangelung der letzterrn der Armenkosse. Nachdem bereits an der Spitze des Gesetzes hervorgehoben ist, daß nur das inländische Vermögen den A. G. unterliegt, wird in nr. 8 ausdrücklich bemerkt, daß in Anbetracht dessen, was die Klöster über das determinirte Quantum durch Erbschaften, Schenkungen, Fundationen und sonst alio quocumque demum titulo zu acquiriren vermögen, von der Beobachtung des Gesetzes ein für alle Mal abgesehen wird.

[4]) Durch das A. G. von 1764 wurde zugleich das von 1701 aus

Aus dem Wortlaut des § 1 vorwürfigen Mandates heraus versucht Roth den Nachweis zu führen, daß das bayerische Recht den gemeinrechtlichen Normen, wonach die Vermögensrechte und etwaige Erwerbungen des Religiosen ipso iure auf das Kloster übergehen, die Geltung entzogen habe. [1]) An Stelle des letzteren ist nach seiner Anschauung die Intestaterbfolge der Verwandten des Regulars getreten, ja er geht sogar noch einen Schritt weiter und spricht dem Kloster überhaupt jede Art von Erbfolge, sowie auch die auf Testament beruhende ab; es findet eben Testaments- oder Intestaterbfolge statt. Wäre diese Ausführung gerechtfertigt, so würde Nro. 5 des Ges., wo von successio ab intestato als ex testamento die Rede ist, eine viel zu allgemeine Fassung erhalten haben und hätte demnach in einer modifizirten Weise formulirt werden müssen. Deshalb wird man ohne Anstand behaupten können, daß die A. G. die

drücklich bestätigt, insbesondere wird auch Erwähnung gethan der gedachten V. von 1760, insoweit alle manus mortuae ecclesiasticae von allen Immobiliarschaftsacquisitionen nicht nur quoad rem immobilem, sondern auch in pretio derselben ausgeschlossen sein sollen ausgenommen pro quantitate der nunmehr für einen Religiosen auf 2000 fl. gesetzten Portion oder bei lästigen Immobiliarerwerbungen pro quantitate des pro re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Gutes oder Geldes, wie auch das A. G. von 1701 außer Betracht bleiben soll, wenn einem Kloster nicht eine Liegenschaft selber sondern nur der Geldwerth derselben ausdrücklich vertestirt oder vermacht ist, allerdings mit der Beschränkung, daß auch in solchen Fällen hinsichtlich der Werthsumme die durch A. G. von 1764 gezogene Grenze nicht überschritten werden darf.

[1]) Eigenthümlicher Weise bemerkt Roth im I. T. s. Werkes (l. c. S. 224) ganz zutreffend, daß in das Vermögen eines verstorbenen Professen ausschließlich die Intestaterbfolge eintrete, wenn und insoweit die pragmatische Summe dem Kloster bereits zugegangen ist. Gegen vorstehende Ausführung läßt sich nichts erinnern; leider hat späterhin, wie oben gezeigt, Roth diesen korrekten Standpunkt preisgegeben.

gesetzliche Erbfolge des Klosters nicht absolut, wie dies im Anschlusse an Roth auch Silbernagl (l. c. S. 588 Anm. 34) ohne allen Vorbehalt annimmt, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen (s. Anm.) beseitigt haben. Dem kanonischen Rechte wohnt nach wie vor den A. G. in besagter Richtung eine, wenn auch nur relative Geltung inne. Damit ist auch die weitere Auslassung Roth's, daß die landesherrliche Dispensation, von der im weiteren Verlauf der Darstellung noch die Rede sein wird, sich nicht erstrecke auf die Fälle der Beerbung des Religiosen durch das Kloster, als hinfällig erwiesen. Nur dann könnte man aus dem Vorhandensein von Amortisationsgesetzen die Beseitigung des a. a. O. angeführten Satzes von der Succession des Klosters folgen, wenn dies im Gesetzestext verbis expressis (wie z. B. beim Mainzer Recht) ausgesprochen wäre. [1])

Hier ist noch zu bemerken, daß gleich dem Immobiliarerwerb auch der von Mobilien die vorgängige oder gleichzeitige Erwirkung der landesherrlichen Dispensation zu seiner Rechtsgültigkeit erfordert. Dieser Gesichtspunkt ist ausdrücklich betont in einem O. A. G. E. [2]) Bei letztwilligen Verfügungen muß,

---

[1]) Dagegen ganz allgemein die Behauptung aufstellen zu wollen, daß mit Amortisationsgesetzen überhaupt die Beerbung der Ordensleute durch die klösterliche Kommunität sich nicht vertrage, demnach dieses Erbrecht aus den Rechtsgebieten verdrängt sei, welche der Herrschaft der ersteren unterworfen wären, und die bloße Thatsache, daß von Gesetzeswegen die wirthschaftliche Bewegungsfreiheit der manus mortuae regulirt und auf ein bestimmtes Maß reduzirt sei, als einzigen schlagenden Beleg für das Verschwinden der kanonischen Normen in gedachter Hinsicht auszunützen, ist doch zu weitgehend. Aus dem Grunde ist auch die Haltbarkeit eines weiteren von Roth aus den A. G. gezogenen Schlusses, daß diese den gemeinrechtlich angenommenen Uebergang des Vermögens erblos verstorbenen Novizen auf ihr Kloster nicht mehr duldeten, zu verneinen.

[2]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes 15/9. 1856. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. XXII S. 431.

wie dortselbst ausgeführt ist, bereits zur Zeit ihrer Errichtung die landesherrliche Dispensation erholt sein; nicht genügt eine erst beim Inslebentreten fraglicher Disposition d. h. mit dem Zeitpunkte des Todes des Disponenten nachträglich erbetene Entbindung von den Bestimmungen der A. G.; denn in letzterer liegt ein unzweifelhaft nothwendiges Requisit für die gesetzliche Zulässigkeit vor solchen Zuwendungen, deren Werth die **summa pragmatica** überschreitet; allerdings ist auch ein Ausnahmefall insofern denkbar, als mit Zustimmung der Erben, wie aus der in vorwürfiger gerichtlicher Entscheidung angezogenen Anmerkungen Kreittmayer's [1]) zum bayerischen Landrecht hervorgeht, noch nach dem Ableben des Erblassers die gedachte Dispens erwirkt werden kann.

Die bayerische Amortisationsgesetzgebung ist indes keineswegs mit allgemeiner Geltung bekleidet. In räumlicher Beziehung ist ihre Anwendung in denjenigen Landesbezirken ausgeschlossen, wo bereits vor Erlaß der Verordnung vom 27. April 1807 gesetzliche Schranken für die Erwerbsfähigkeit der toten Hand bestanden. Deshalb sind noch heutzutage für die Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Klöster im einzelnen von einander sehr differirende Satzungen maßgebend zunächst in den früheren salzburg'schen Landestheilen; hier gilt noch das Patent von Leopold I. vom 9./3. 1684: den geistlichen Kommunitäten wird der Erwerb von Immobilien und den diesen gleichgestellten Servituten, es sei nun mittels der Geschäfte unter Lebenden oder solcher von Todeswegen verboten; bei Erbschaften werden Weltgeistliche ausgenommen, während die weltlichen Erben ein Einlösungsrecht haben; Schenkungen und Vermächtnisse, welche in Geld oder Mobilien bestehen, sind dagegen zulässig.

Diese leopoldinische Verordnung wurde durch kaiserl. Gesetz

[1]) T. II cap. 2 § 4 Nov. 11 l. c.

vom 27./8. 1764 bekräftigt und hier zugleich die Anordnung getroffen, daß den Klöstern, Kirchen und geistlichen Personen bei Gütern, deren Grundherrn sie sind, zwar die Verschmelzung des nutzbaren (dom. utile) mit dem direkten Eigenthum nicht verwehrt sein soll, dies jedoch vorbehaltlich des den weltlichen Personen zu jeder Zeit offenen Einlösungsrechtes. Sodann wurde durch Gesetz vom 24./1. 1766 die für Vorderösterreich geltende Bestimmung bezüglich der Illationen in Klöster von neuem eingeschärft, und die hier in Betracht zu ziehende Minimalgrenze bilden bei Laienbrüdern und Schwestern 300 fl., bei Geistlichen 1500 fl. von dem ihnen angefallenen Vermögen mit Einschluß der Einkleidungs- und Ausstattungskosten oder dessen, was in Hinsicht auf ein Mitglied der Klostergemeinschaft geschenkt oder vermacht wird oder womit dieses letztere selbst das Kloster durch Rechtsakte unter Lebenden bezw. von Todeswegen bedacht hat, nicht aber des zur Erlernung der Musik und anderer Künste gemachten Aufwandes. Dieses Verbot bezieht sich nur auf Inländer, trifft demnach nicht fremde, ausländische ins Kloster eintretende Personen. Nur einem an Dürftigkeit leidenden, dem Verfall nahen Kloster soll es mit landesherrlicher Bewilligung erlaubt sein, eine größere Summe als 1500 bezw. 300 fl. von seinen Kandidaten entgegenzunehmen. [1])

---

[1]) In citirter Verordnung ist u. a. als bemerkenswerth hervorgehoben, daß das sogen. vitalitium, welches jemand seinem Kinde auf Lebenszeit zuwenden will, nicht übersteigen darf einen Betrag von jährlich 200 fl. mit dem Zusatze, daß dieses nicht dem Kloster oder dem Orden übergeben werden darf, sondern dasselbe muß in fundis publicis oder anderen sicheren Orten angelegt werden; mit dem Tode des mit einem vitalitium begünstigten Religiosen ist dasselbe den nächstbetheiligten Erben zugedacht. Ibidem ist auch bestimmt, daß alle gegen vorstehende Verfügungen oder in frandem legis directe vel indirecte, heimlich oder öffentlich geschehenen actus inter vivos vel morti causa als null und nichtig angesehen werden sollen; die Uebertreter dieser Vorschrift sammt jenen, welche auf irgend eine

Unter 26. August 1771 wurde, abgesehen von der Erneuerung der angeführten Verordnung bestimmt, daß über das jenseits der Maximalgrenze liegende Vermögen der Kandidat bezw. die Kandidatin ohne jegliche Beschränkungen zu verfügen befugt seien. [1]) Eine weitere Verordnung vom 6./12. 1780 entzog den Klostergeistlichen die Dispositionsgewalt über ihr eigenes Vermögen, soweit solches über die Summe von 1500 fl. hinausginge und spricht den Ueberschuß den weltlichen Erben oder Interessenten zu. Die Novizen werden natürlich durchwegs nach gemeinem Recht behandelt und sollten sie die Ablegung der Profeß nicht mehr erleben, so fällt ihr gesammtes ins Kloster eingebrachtes Vermögen an die Erben derselben.

In der Oberpfalz findet sich ein Gebietstheil, in welchem die Todhänder in Ansehung des Vermögensverkehrs an keinerlei einschränkende Bestimmungen gebunden sind. Für Regensburg, dessen früheres Statut nur den eingesessenen Bürgern die Befugniß zum Erwerben von liegenden Gründen einräumt, erging 1810 eine Verordnung, die Erwerbung bürgerlicher Grundstücke in Regensburg betreffend, welche ohne weiteres die auf Grund des erwähnten Statutes im Umkreis des Territoriums bestehenden Beschränkungen beseitigt. „Wir verordnen, wie dieses neulich schon für Augsburg festgesetzt worden ist, daß auch in unserer Stadt Regensburg von nun an eine gänzliche und allgemeine Freiheit des Erwerbes und Besitzes aller und jeder Realitäten unter den allgemein gesetzlichen Vorschriften und Bedingungen stattfinden und daß die dieser Regel entgegenstehenden Statute und Uebungen für die Zukunft abgestellt sein sollen."

Weise zum Gelingen der Gesetzesverletzung mitgeholfen und beigetragen haben, sollen mit ansehnlichen Geldbußen und anderweitigen Strafen ernsthaft beahndet werden; etwas besonderes gilt für denjenigen, der das Vergehen zur Anzeige bringt, indem er als Prämie hiefür ein Drittel der Strafsumme zugesichert bekommt.

[1]) Weber, Provinzial- und Statutarrechte Bd. IV S. 1319 ff.

Die Verordnung von 1807 konnte hieran nichts ändern, weil Regensburg erst in den späteren Jahren dem bayerischen Staatsverband einverleibt wurde. In den übrigen Theilen der Oberpfalz sind die bayerischen Amortisationsgesetze ohne Zweifel zu Recht bestehend.

In den bayerischen Gebieten, welche vom preußischen Landrecht beherrscht werden, d. i. hauptsächlich in den Territorien des ehemaligen Fürstenthumes Ansbach und Bayreuth ist der Grundsatz als Richtschnur in erster Linie ins Auge zu fassen, daß keine Kirchengesellschaft ohne Bewilligung des Staates liegende Gründe an sich bringen darf. [1]) Einer im Ausland befindlichen Kirche darf principiell nicht die geringste Spende verabfolgt werden, wenn nicht der Landesherr hiezu seine spezielle Einwilligung ertheilt hat. [2]) Bezüglich der Schenkungen und Vermächtnisse sind auch die inländischen Kirchen auf staatliche Genehmigung angewiesen, insoweit als der Wert der ersteren die Summe von 1500 Mk. überschreitet. [3]) Schenkungen und Legate zu Gunsten der toten Hand sind indes nur dann der staatlichen Genehmigung sicher, wenn sie nicht mehr als 1500 Mk. ausmachen, wobei zu beachten ist, daß mehrere Zuwendungen, die von einem Donanten oder Erblasser ausgehen, zusammengerechnet, auch wenn sie nicht zu gleicher Zeit, sondern in größeren oder kürzeren Intervallen gemacht sind, und eventuell auf das

---

[1]) T. II tit. XI § 149.

[2]) l. c. § 150; dieser hat für die Folgezeit durch Gesetz vom 23/2. 1870 noch eine Erweiterung erfahren, insoweit preuß. Staatsgebiet in Betracht kommt. An Stelle des Königs kann nämlich treten eine durch k. Verordnung ad hoc delegirte Behörde s. Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechtes und der Privatrechtsnormen des Reiches I. Bd. S. 115 Anm. 10 (Halle 1881).

[3]) § 197, ausgedehnt durch die spätere Gesetzgebung Preußens auf alle juristischen Personen, s. Dernburg a. a. O. 116 Anm. 11.

gesetzliche Maximum herabgesetzt werden;[1]) nicht kann man in Anschlag bringen das Entgeld für die mit einer sofort nach dem Tode zu celebrirenden Messe verbundene Mühewaltung;[2]) doch gilt auch hiefür die vorhin angeführte in § 200 hinsichtlich des Werthbetrages erlassene Vorschrift. Wenn die Zuwendung in einem jährlich wiederkehrenden Reichniße besteht, so ist der Betrag desselben mit Zugrundelegung von 4 Prozent zu kapitalisiren und erst dann erfolgt die Reduzirung auf das Maximum, vorausgesetzt natürlich, daß dieses wirklich überschritten ist.[3]) Selbstverständlich können auch bestätigte Schenkungen revozirt werden aus Gründen, welche zum Widerruf berechtigen.[4]) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen involviren für den Kontravenienten eine Strafe nach Maßgabe der im Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen und zwar von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werthes der angenommenen Sache oder Geldsumme.[5])

Denselben Amortisationsgrundsätzen unterliegen selbstredend auch die geistlichen Genossenschaften.[6]) Die im Noviziat stehenden Personen können nach Verhältniß der Höhe ihres Unterhalts einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über 4 % vom Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz auf Lebzeiten zuwenden, wobei hervorzuheben ist, daß derartige Verfügungen

---

[1]) §§ 200, 201.

[2]) § 206 PLR. T. II tit. XI.

[3]) § 202 l. c.

[4]) § 213 ibid.

[5]) §§ 114 und 215 l. c.

[6]) § 952. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staates dürfen sie weder Kapitalien ins Ausland verleihen noch auswärtige geistliche Obern oder Stiftungen mit Zuwendungen aus ihrem Vermögen bedenken; im letzten Falle verwirken sie eine gleich hohe Geldstrafe, s. § 961 l. c.

revokabel sind für den Fall der Unterlassung der Gelübdeablegung.[1])

Die auf Grund einer alten Gepflogenheit ins Kloster eingebrachten Brautschätze sollen nicht mehr als 500 Thaler betragen, unzulässig ist die Beobachtung derartiger Gebräuche bei reich dotirten oder dem Bettelorden angehörenden Klöstern;[2]) bei den die gedachte Werthsumme übersteigenden Brautschätzen ist staatliche Genehmigung nothwendig, welche nur in gewissen Fällen erteilt[3]) wird, außer wenn es sich um die der Krankenpflege dienenden Genossenschaft handelt[4]); aber auch hier muß die Zustimmung der Staatsregierung erholt werden bei Ueberschreitung der gedachten Maximalsumme.[5]) Nicht fallen unter den Begriff des geistlichen Brautschatzes der für die sog. geistliche Hochzeit und Ausstattung gemachte Aufwand, für welchen die Vorschrift gilt, daß die Werthgrenze von 500 Thalern eingehalten werden muß, sodann nicht die Vermögenswerthe, welche der ins Kloster tretenden Person zum eignen Gebrauch überlassen wurden mit der Modifikation, daß die zu den Gebrauchsgegenständen gehörenden Juwelen nicht dem Kloster, sondern den nächsten Erben zufallen.[6])

---

[1]) §§ 1183 und 1184. Nach preuß. LR. sollen sie gleich den anderen Staatsangehörigen über ihr Vermögen frei verfügen können.

[2]) Beachtenswerth ist§ 1185, wonach es dann mit der Bestellung eines geistlichen Brautschatzes sein Bewenden haben soll, wenn dies bei Eintritt ins Kloster gewöhnlich der Fall zu sein pflegt.

[3]) Für die Genehmigung werden als besondere Gesichtspunkte bezeichnet: besondere Nothdurft des Klosters und die Höhe der zur Unterhaltung des Konventualen erforderlichen Kosten (§ 1188 l. c.)

[4]) Für genannte Kategorie gilt das Nämliche, wenn eine Zuwendung von Legaten oder Schenkungen in Frage steht (§§ 1187, 1188, 1189.)

[5]) § 1190 l. c.

[6]) §§ 1193 und 1194.

Wenn ein Kloster sich nicht hält an die durch Gesetz statuirten Beschränkungen seiner Erwerbsfähigkeit, namentlich nicht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen den staatlichen Konsens erwirkt, so fällt der ganze Betrag an den Fiskus, während dem Kloster selbst die Pflicht obliegt, das Doppelte des Betrages als Strafe zu entrichten; keine Bestrafung trifft dann das Kloster, wenn ein weltlicher Verwalter desselben den verpönten Erwerb gemacht hat; hier werden der betreffende Verwalter als verantwortlich angesehen, welcher dann mit der entsprechenden Strafe belegt wird, während das Kloster des auf ungesetzlichem Wege stattgefundenen Vermögenszuwachses verlustig geht; bei Unmöglichkeit der Beitreibung der verwirkten Summe haftet derjenige, welcher die unzulässige Zuwendung gemacht hat; nur dann tritt eine Verschärfung der angegebenen Strafe ein und zwar auf den dreifachen Betrag der betreff. Summe, wenn seitens des Verwalters über die Höhe des Betrages der fraglichen Liberalitäten kein Eintrag in den Rechnungen gemacht wurde. [1])

An die Ablegung der Klostergelübde knüpft das preußische Landrecht als Wirkung den Eintritt des sog. bürgerlichen Todes [2] u. [3]); daher rührt die Unfähigkeit zum Besitz von Ver-

---

[1]) §§ 1196, 1197, 1195 l. c.

[2]) Für die auf dem Boden des deutschen Rechtes sich vollziehende Entwickelung des sogen. bürgerlichen Todes verbreitet sich in lichter, wenn auch bündiger Weise Dernburg (a. a. O. Bd. I S. 86 Anm. 4) Im Gegensatz zu einer in der Litteratur hervorgetretenen Ansicht, daß anläßlich des Eintrittes in den Orden kein Erbgang in das Vermögen des Professen eröffnet werde, sondern nur vormundschaftliche Verwaltung platz greife und die Beerbung erst nach dem Tode des Regulars stattfinde, hält Dernburg an einer eo ipso mit dem Moment der Profeßleistung eintretenden Delation der Erbschaft in Uebereinstimmung mit der herrschenden Doktrin fest; und mit vollem Recht, denn aus § 1199 läßt sich die Absicht der Gesetzgebung, daß die Ablegung der vota genau so rechtlich angesehen und behandelt werden soll wie die

mögensrechten, zum Erwerb von Erbschaften; letztere kommen eben denen zu gute, welche in Ermangelung von Professen zur Erbschaft berufen worden wären. [1])

Auch steht kein materielles Notherbenrecht zu den Kindern, welche den Ordensstand erwählt haben; für etwaige in dieser Richtung erhobene Ansprüche sind ihnen wie dem Kloster die

---

Aufhebung der physischen Existenz durch den Tod, ohne Zweifel zu erkennen. Mit der Gelübdeleistung wird unbestrittenermaßen die Vermögensfähigkeit beseitigt, der Regular verliert das commercium; für einen solchen Fall kann aber doch nicht die Vormundschaft als Surrogat der mangelnden Handlungsfähigkeit eingreifen, denn immerhin muß dem Bevormundeten als eine positive Eigenschaft die Möglichkeit, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, zukommen, da sie eine Vertretung für solche Menschen ist, welche selbst überhaupt nicht oder nicht in entsprechender Weise für ihre Person und ihre Vermögensverhältnisse Sorge tragen können.

[3]) Der bürgerliche Tod ist zwar in der preuß. Verf.-Urk. als aus dem heutigen Rechtsleben ausgemerzt erklärt; aber das bedeutet nicht eine Aufhebung des Inbegriffes der mit dem genannten Schlagwort verbundenen Rechtsprinzipien, soweit die Beurtheilung von Rechtsverhältnissen der Regularen in Betracht kommt, d. h. die obengenannten Bestimmungen des preuß. LR. kommen nach wie vor zur Anwendung. Nach einer im Arch. f. k. R. Bd. 63 S. 465 ff. abgedruckten gerichtl. Entscheidung hat die Verf. die Folgen des Gelübdes nicht beseitigt, sondern nur den sog. bürgerl. Tod, insoweit er sich als den Ausfluß gewisser Criminalstrafen darstellt. Auf diesem Standpunkte steht auch die heutige Praxis, s. Friedberg (a. a. O. S. 215 Anm. 40), welche Beispiele aus der jüngsten Judikatur anführt; die Behauptung von Förster-Eccius (Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preuß. Privatrechtes auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechtes 4. Aufl.), daß der bürgerliche Tod dem älteren Recht unbekannt gewesen sei, steht ganz isolirt, da die herrschende Doktrin das Gegentheil vertritt. (Roth l. c. T. III S. 208 Anm. 68, Friedberg a. a. O. u. A. m.)

[1]) § 1200 ff. Daraus, daß den Mönchen und Nonnen die Fähigkeit abgesprochen wird, Eigenthum und andere Rechte zu erwerben und

Rechtsmittel versagt; bei letztwilligen von den Eltern zu Gunsten ihrer dem Ordensstand angehörenden Kinder getroffenen Verfügungen erhält das Kloster 4 Prozent, insolange als das betreffende Ordensmitglied am Leben ist; nach dessen Ableben fällt das Kapital an die Erben des Testators mit der Bestimmung, daß der klösterlichen Gemeinschaft soviel vom Kapital ausgesetzt werden kann, als nach Maßgabe des Gesetzes angängig ist; anders ist auf diese Quote dem Kloster jeder Anspruch entzogen, wenn das der ausgesprochene Wille des letztwillig Verfügenden ist. [1])

Werden die Gelübde als von Anfang an nichtig aufgehoben, so kann der aus dem Kloster Geschiedene das Eingebrachte zurückfordern,[2]) ebenso dritten Personen das abfordern,

---

darüber Verfügungen zu treffen, mithin dieselben der Dispositionsfähigkeit inter vivos oder mortus causa entbehren, folgert Förster-Eccius (a. a. O. Bd. IV S. 1315), daß sie auch der Testirfähigkeit beraubt sind. In Ansehung der hier in Betracht gezogenen Anfälle enthält § 1202 eine wesentliche Bemerkung, indem hiernach die Ordensleute nicht berechtigt sind, auch vor Ablegung der Klostergelübde über die zu erwartenden Erwerbungen Anordnungen zu treffen oder gar sich davon etwas für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten. Weil die Ordensleute auf den Besitz von Vermögensrechten verzichten müssen, werden sie von Förster-Eccius (l. c. Bd. III S. 24 Anm. 2) als Detentoren für die Kongregation bezw. den Orden bezeichnet, welchem sie angehören. Natürlich läßt sich dieses nicht behaupten für den Fall, daß auch das Kloster besitzt und rechtsunfähig ist, wie die Mendikantenorden.

[1]) §§ 1203 ff.

[2]) Nicht aber kann er von dem Kloster für die Zeit seines Aufenthaltes Zinsen für das herauszugebende Kapital verlangen. Dieser Grundsatz erklärt sich aus der Bestimmung des preuß. LR., daß die Wirkung einer das Gelübde als von vornherein für null und nichtig bezeichnenden Erklärung zurückbezogen wird auf den Zeitpunkt des nichtigerweise abgelegten Gelübdes. Im Gegensatz hierzu entbehrt die von dem geistlichen Obern aus triftigen Gründen ausgesprochene

was sie inzwischen an seiner Stelle erworben haben; wenn diese Letzteren nicht mitgewirkt haben bei den anläßlich der Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten, so kann sich der diesbezügliche Anspruch nur erstrecken auf die Bereicherung, soweit sie noch vorhanden ist.[1]) Erfolgt die Lösung der Gelübde aus anderen Gründen, so hat der ehemalige Konventuale weder ein Rückforderungsrecht auf die eingebrachten Vermögensrechte noch auf den während seines Ordenslebens an Dritte geschehenen Anfall.[2])

Auch Unterfranken weist in den Gebieten des ehemaligen Fürstbisthums Würzburg und des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz besondere Amortisationssatzungen auf. Im Gebiet des ehemaligen Fürstenthums Aschaffenburg ist der Erwerb bürgerlicher Grundstücke durch geistliche Körperschaften und andere manus mortuae bei Strafe der Konfiskation verboten; vom Religiosen selbst darf nicht mehr als eine Summe von 1000 fl. oder ein entsprechendes sonstiges Vermögensobjekt eingebracht werden; die Ausstaffirungs-, Einkleidungs- und ähnliche Kosten sollen zu einem 500 fl. nicht übersteigenden Betrage in Anrechnung gebracht werden; auch hinsichtlich der Schenkungen und Vermächtnisse ist eine Grenze gezogen worden, da ja auf diesem

---

Dispensation einer ähnlichen retrotraktiven Kraft, weshalb die bürgerlichen Folgen dieser Entbindung von den Gelübden erst mit dem Moment, wo die letztere erfolgt, eintreten. (§§ 1177 und 1178 l. c.)

[1]) Nicht kann Ersatz für genossene Früchte und gezogene Nutzungen angesprochen werden.

[2]) §§ 1206 ff. Im Augenblicke des Austrittes aus dem Kloster erlangt man natürlich wieder volle unbegrenzte Dispositionsgewalt, daher auch die factio test activa, was ausdrücklich Förster-Eccius (Bd. IV § 245 a. a. O.) hervorhebt; dasselbe ist anzunehmen bei einer etwaigen Säkularisirung des Klosters. Nebenbei sei zum Schlusse noch bemerkt, daß nach T. II Tit. 18 § 134 diejenigen, welche in einem Kloster das Ordensgelübde abgelegt haben, auch nicht für fähig erachtet werden das Amt eines Vormundes zu übernehmen.

Wege dem Kloster keine größere Summe als 1500 fl. zufließen darf.

Für die Pfalz kommt zunächst Art. 910 des code civil in Betracht. Darnach haben Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament zum Vortheil der Spitäler, Armen einer Gemeinde oder gemeinnützigen Anstalten nur insofern Wirkung, als sie durch kaiserl. Dekret bestätigt werden (n'auront leur effet qu'autant qu'elles seront autorisées par nun décret impérial). Sodann ist hienach zu berücksichtigen das Dekret vom 30/12. 1809, ein weiteres vom 11/3. 1810 Art. 4. (Mobiliar- und Immobiliarerwerb sub titulo lucrativo nur mit staatlicher Genehmigung zulässig, derselbe Rechtssatz kommt zur Anwendung bezüglich jedes onerosen Immobiliarerwerbes durch kirchliche Anstalten. [1])

Nach der subjektiven Seite hin besteht insofern eine Einschränkung des universellen Charakters der bayr. Amortisationsgesetze, als das Institut der engl. Fräulein denselben nicht unterworfen ist und zwar bereits auf Grund des kurfürstlichen Erlasses vom 23/12. 1794. [2])

---

[1]) Das Detail siehe bei Kahl (die deutschen Amortisationsgesetze, Tübingen 1879), s. auch eine sehr eingehende Abhandlung von Meurer im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes von Stengel (Freiburg 1890) Bd. I S. 30 ff.

[2]) In der eben citirten Verordnung ist übrigens dem Institut der engl. Fräulein als einem seminarium für das weibliche Geschlecht auch nach der Richtung eine bevorzugte Sonderstellung eingeräumt, daß nicht eine bestimmte unverrückbare Minimalaltersgrenze für die eintretenden Personen gesetzlich festgelegt wird. Siehe außerdem M.-E. vom 4/5. 1869, in welchen den Notaren die Respektirung der A. G. von 1701 und 1764 eingeschärft wird, und dann auch eine Entschließung des Justizministeriums v. 5. Mai 1874 und eine solche des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30/5. 1871. Das auf derartige Weise kundgegebene Wohlwollen der Staats-

Die bereits oben gedachte Verordnung von 1807 erweiterte den Geltungskreis der Amortisationsgesetze auf jene Landesbezirke, welche zu Beginn des laufenden Jahrhunderts in den bayr. Staatsverband eingetreten waren und werden keine derartige Beschneidung der klosterlichen Erwerbsthättgkeit kannten. In Z. 4 des bewegten Erlasses heißt es: „Jenen Theilen unseres Königreiches, wo bisher keine Amortisationsgesetze bestanden, dienen die in unseren altbayerischen Erbstaaten geltenden, welche die von einem Kloster zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beschränken und jede Vermehrung des Grundeigenthums verbieten, zur Richtschnur.

Im Einzelnen unterscheidet das bayr. Recht in Ansehung der werblichen Ordensleute zwischen solchen, welche lebenslängliche Gelübde nicht ablegen, und denen, welche sich ewig binden. An erster und oberster Stelle ist hier die Norm zu beachten, daß Beseitigung der Eigenthums- und Vrrmögensfähigkeit nur der Ausfluß einer für das ganze Leben wirkenden Profeß ist. Dies geht deutlich hervor aus der unterm 27/4. 1807 erlassenen Verordnung, die einjährigen Gelübde der Nonnen betreffend:

Z. 1: „Nonnen, welche die Bewilligung zum Eintritt in klösterliche Institute gegen Ablegung jährlicher Gelübde von uns erhalten haben, bleiben eigenthums- und erwerbsfähig."

---

regierung für gedachtes Institut tritt um so greller hervor, wenn man die Stellungnahme der letzteren zu den übrigen Frauenklöstern dagegen hält, wie sie in der V. vom 12/2. 1800 zum prägnanten Ausdrun gelangt ist. Das Ansinnen, eine allgemeine Dispenz der Nonnenkloster insgesammt von den A. G. zu gewähren, wird ganz entschieden abgelehnt und ausdrücklich betont, daß ohne besonders wichtige bei .eden einzelnen Fall sorgsam zu prüfende Gründe eine Befreiung von den A. G. nie eintreten werde (Döllinger Bd. VIII T. IV S. 129.)

Z. 2: „An das Kloster, in welches sie auf solche Art aufgenommen wurden, können sie nur durch letztwillige Disposition, sohin niemals durch unwiderrufliche Handlung (actum inter vivos) Eigenthumsrechte und ihr Vermögen übertragen." [1] u. [2])

[1]) Neuerdings wurde die in Rede stehende Verordnung bestätigt durch Entschl. des Justizministeriums vom 24/8. 1830, hiebei aber insofern modificirt, als die engl. Fräulein, welche keine förmlichen Ordensgelübde leisten und sich nicht zu eigentlichen Klöstern, sondern nur vorzugsweise der Jugenderziehung dienenden Kommunitäten vereinigen als erwerbs- und erbfähig in aktiver und passiver Hinsicht bezeichnet werden müssen. Eine Ausdehnung der Verord. von 1807 auf männliche Klosterindividuen, wie das nach der Ausführung Roths (l. c. T I S. 198 Anm. 6) der Fall sein soll, ist meines Ermessens nicht zutreffend und wohl schwer zu begründen.

[2]) Dabei ist noch anzufügen, daß die zuweilen in der Litteratur auftauchende Anschauung, als ob durch die mehrerwähnte Entschl. der Unterschied zwischen Ordensgesellschaft i. e. S. und Kongregationen völlig verwischt sei, als eine keineswegs einwandsfreie zu bezeichnen. Eine Aufhebung der in Betracht kommenden Gegensätze kann nur behauptet werden hinsichtlich der weiblichen Klosterleute und zwar auch hier nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung, daß es sich um Ablegung einer auf Lebenszeit wirkenden Profeß handelt. Damit sind auch die leitenden Gesichtspunkte festgestellt, von denen aus die der richterlichen Entscheidung hinsichtlich der Mitglieder von Frauengenossenschaften unterbreiteten Fragen gelöst werden müssen. Anzunehmen, wie dies z. B. in einer kritischen Besprechung eines Urtheils des obersten Gerichtshofes vom 8/2. 1878 (Archiv f. k. K. R. Bd. 50 S. 376) geschieht, daß das Eigenthum in radice aufrecht bliebe, wenn nach der Konstitution der betreff. Genossenschaft feierliche, wenn auch lebenslängliche Gelübde abgelegt würden, wäre demnach nicht zu billigen, weil im Widerspruch mit besagter Ver. stehend. Auch das citirte Erkenntniß selber ist formell nicht ganz von Bedenken frei, danach ihm Mitglieder geistlicher Orden infolge der Ableistung lebenslänglicher Gelübde Besitzesfähigkeit und Eigenthum einbüßen; zur Vermeidung von Irrthümern hätte sich eine engere, ausdrücklich auf weibliche Kongregationen bezugnehmende Fassung empfohlen, weil zudem der Orden i. e. S. nur lebenslängliche Gelübde kennt. Ganz paradox klingt die von vorwürfigem Erkenntniß gerügte, in den unterinstanziellen

Z. 5: „Stirbt eine solche Nonne in oder außer dem Kloster ohne Hinterlassung eines letzten Willens, so tritt Intestaterbfolge ein."

Angehörige von weiblichen Ordensgesellschaften, deren Statute die Ablegung ewiger Gelübde fordern, werden gleich dem kan. Recht dispositionsunfähig.

Dem Bettelorden entzieht auch das bayerische Recht die Befugniß, mittels ihrer Religiosen irgend welchen Erwerb zu machen. Bayerisches Landrecht III. cap. I. § 3: „für erbunfähig werden . . . benebst den Mendikantenklöstern, welche nicht bonorum capaces sind, und alle jene, welche Profeß machen, gerechnet." [1])

Entscheidungsgründen sich findende Deduktion, daß die A. G. überhaupt mit den Principien des gemeinen Rechtes über die privatrechtliche Stellung des Religiosen gänzlich gebrochen, sohin die Ordensleute mit den übrigen physischen Rechtssubjekten auf eine Stufe gestellt hätten. Wer derartige grundstürzende Wirkungen den A. G. zuschreiben wollte, würde in direkten Widerstreit mit der erwähnten Legislation wie der in der folgenden Gesetzgebung nnd Praxis hervorgetretenen Anschauung gerathen. Nur allein die wirthschaftliche Thätigkeit der Klöster sollte in genau begrenzte Bahnen geleitet werden, die individuellen rechtlichen Eigenthümlichkeiten wurden hiebei nicht berührt.

[1]) Hinsichtlich der Religiosen, welche nicht Mendikanten sind, tritt der Orden an ihre Stelle und zwar hinsichtlich der Proprietät als der possessio, soweit nämlich eine solche schon in der Person des Professen begründet und vom monasterium wirklich ergriffen ist; was post professionem im Wege von Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnissen dem Regular zufällt, wird vom Kloster acquirirt dergestalt, daß das ius delatum in der Person des Professen beginnt, sich aber nicht einen Augenblick dort aufhält, sondern sofort auf das Kloster übergeht. So Kreitmayr T. II cap. 1 § 3. In ähnlicher Weise spricht sich der cod. Max in T. III cap. XII § 6 aus: „Bettelorden sind obverstandenermaße naller Erbfolge sowohl ex testamento als ab intestato unfähig. Andere Mönche und Religiosen, welche nicht

Deshalb sind Klöster, welche dem Mendikantenorden angehören, nicht in der Lage, mit Liberalitäten bedacht zu werden oder überhaupt irgendwie im Rechtsverkehr als selbstständige Existenzen zur Erscheinung zu gelangen. Verstöße gegen diese Regel begründeten absolute Nichtigkeit und die etwaigen Handlungen würden niemals Anerkennung finden. Um nun den Bettelorden nicht völlig die Möglichkeit, die nöthigen Subsistenzmittel auf andere Weise als durch Termíniren zu erlangen, zu entziehen, hat die bayerische Regierung einen Weg ausfindig gemacht, auf dem das Ziel ohne Schwierigkeit und ohne Umgehung der einschlägigen Rechtsvorschriften sich erreichen läßt. Nach einer Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 12./4. 1831 betreffend die Eigenthumserwerbsfähigkeit der neuhergestellten Franziskaner- und Kapuzinerklöster können diese zum Genusse von Schenkungen und Stiftungen füglich dadurch gelangen, daß letztere in Verbindung gesetzt werden mit Lokalstiftungen des Kultus oder der Wohlthätigkeit unter der Auflage, daß die Stiftungsrenten dem zu bezeichnenden Konvente zufließen und sonach an den für dasselbe bestellten Syndikus abgegeben werden sollen. [1])

---

vom Bettelorden sind, succediren zwar an Anderen sowohl vor als nach abgelegter Profession, soweit keine Renuntiation oder anderes rechtliches Hinderniß (z. B. die Erbfolge in ein Fideikommißgut) im Wege steht. Doch werden sie nach der Profession bei den noch in ihrer Lebenszeit sich ergebenden Erbfällen von dem Kloster vertreten, wie ja demselben Alles, was sie haben, erlangen, oder hinterlassen, von Rechtswegen zugehört.

[1]) s. Silbernagl (Verf. u. Verw. z. l. c. S. 130), insbesondere die dortselbst angezogenen M.-E. vom 2. Oktober 1848 die Rechte der sog. apostol. Syndiker vor den Gerichten betreff. Hier wird zunächst nur die Eintragung der im Interesse der Kloster erworbenen Liegenschaften in das Hypothekenbuch geregelt, indem hier nur der syndicus apost. oder irgend ein Dritter als Eigenthümer oder Besitzer eingetragen werden soll unter bes. die Nutznießung des Klosters sichernden

Friedberg [1]) meint, daß das allgemeine Religionsedikt vom 24./3. 1809 die vota aller Einwirkung auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Professen beraubt habe; diese Ansicht stützt sich wahrscheinlich auf § 94 des organischen Ediktes, welcher aber nicht etwa in genereller Weise den Gelübden überhaupt, wie Fr. behauptet, sondern nur einer bestimmten Kategorie derselben, nämlich den für ewige Zeit oder in unwiderruflicher Weise geleisteten in bürgerlicher Beziehung jeden rechtlichen Effekt abspricht. Sodann führt er weiter aus, daß genannter Rechtssatz, welchem demnach nur eine beschränkte Geltung zukommt, durch kein späteres Spezialgesetz beseitigt worden ist. Das Edikt von 1809 bildet gewissermaßen die Basis für die 2. Verf. Beilage, indem der Kern derselben, ihre wesentlichen und grundlegenden Bestimmungen in die Verfassung hinübergenommen wurden; [2]) aber was gerade die Regelung der privatrechtlichen Folgen der Profeß anbelangt, scheint der Gesetzgeber seinen früheren Standpunkt aufgegeben zu haben. Denn in § 76 sub. c. d. Religionsediktes wird die „Bestimmung der Gelübde geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute“ als ein Gegenstand „gemischter Natur“ bezeichnet, sohin der einseitigen Regelung durch Organe des Staates entzogen. Freilich beruft sich im Gegensatz hiezu Friedberg auf § 64 ibid., wo die Bestimmungen über Rechte

---

Kautelen; indes eine andere viel wichtigere Bedeutung vorwürfigen Erlasses liegt darin, daß er eine bereits obengedachte, in der Kodifikation des bayr. L.-R. enthaltene Norm neuerdings bestätigt, indem er darlegt, daß die Bestimmungen des kan. und vaterländischen Rechts . . . . nicht den mindesten Zweifel lassen, daß im Königreich Bayern ein Franziskanerkloster weder eigenthums- noch besitzfähig sei und somit als Eigenthümer oder Besitzer einer dennoch gekauften Liegenschaft in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden kann, indem das Amt . . . die Protokollirung wie Eintragung eines Kaufs von Liegenschaften versagen muß, wo ein Franziskanerkloster als Käufer auftritt.

[1]) l. c. S. 214 Anm. 33.

[2]) Seydel, bayr. Kirchenstaatsrecht, Freiburg 1892 S. 4.

der Kirchen und kirchlichen Personen als weltliche d. h. lediglich der Normirung der Staatsgewalt unterliegende Gegenstände betont werden. Allein dieser wohl nur scheinbare Widerspruch läßt sich doch kaum dadurch lösen, daß man den genannten § 76 einfach ignorirt und schlankweg behauptet, daß die rechtliche Stellung des Eigenthümers durch dessen Gelübdeablegung überhaupt nicht alterirt werde eben mit Hinweis auf § 64. Allerdings könnte man auch einwerfen, die Gelübde sind auch im Edikt von 1809 c. 88 als ein gemischter Gegenstand bezeichnet, aber dagegen läßt sich erwidern, daß gerade der oben angeführte § 94 des all. Religionsediktes von der Verfassung völlig übergangen wurde. In diesem charakteristischen Ignoriren der genannten Ediktsstelle liegt ein Hauptbeleg für die inzwischen eingetretene Aenderung in der Ansicht des Gesetzgebers über vorwürfigen Punkt. Keinem Zweifel kann die Behauptung begegnen, daß in dubio der Wortlaut und Inhalt der öfters erwähnten Verf.-Beil. den Ausschlag gibt und den in letzterer nicht aufgenommenen Bestandtheilen des Ediktes von 1809 keine Bedeutung beigemessen werden kann, da ja die Verfassung den früher ergangenen Verordnungen die Geltung entzogen hat, wenigstens für den Fall, daß letztere mit ihren d. h. in der Verf.-Urkunde selbst getroffenen Bestimmungen nicht harmoniren. [1]) Gegen die Friedberg'sche Argumentation wendet sich auch Roth,[2]) welcher das a. a. O. näher erörterte, durch das bayerische Landrecht den Mendikantenorden und deren Angehörigen beigelegte Erwerbsunvermögen auch als heute noch zu Recht bestehend ansieht. Gegen Friedberg spricht namentlich auch eine Entschl. des Justizministeriums vom 24. August 1830; demnach ist diese erst erflossen, nachdem das Edikt von 1809 und die Verfassung selbst längst erlassen waren; äußerte die Ablegung der vota

1) s. auch Pözl, Lehrbuch des bayr. Verf.-R. (4. Aufl. 1870).
2) l. c. T. II § 130 Anm. 3.

wirklich keinen Einfluß hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse, so hätte die in Rede stehende Entschließung unmöglich so redigirt werden können, als dies thatsächlich der Fall ist. So heißt es dort u. A. sub. I wörtlich: Bei Klostergeistlichen solcher Mannesklöster, welche nicht zu den Mendikantenorden gehören, kann eine Erwerbsfähigkeit und folglich auch eine Verlassenschaftshandlung nur in der Art, wie sie durch frühere Gesetze und Verordnungen bestimmt war, Platz greifen. Bei den Mitgliedern der bisher fortbestandenen oder restaurirten Mendikantenklöster aber kann von einer Verlassenschaftshandlung nie die Rede sein, weil diese Mitglieder den wesentlichen Bestimmungen ihrer Ordensstatuten gemäß kein Eigenthum besitzen können.

Auch führt Roth noch an einer anderen Stelle [1]) aus, daß der von Friedberg als Grundlage für seine Ansicht benützte Satz des allgemeinen Religionsediktes in das neuere Recht überhaupt nicht übergegangen ist.

Die vom kanonischen Recht geforderte Rescission der vor der Profeß errichteten Testamente ist dem bayerischen Civilrecht fremd: hier greift vielmehr die geistliche Kommune als Verwalterin ein, der als Aequivalent für die mit der Administration verbundenen Mühewaltung der Nießbrauch so lange, als der Profeß lebt, gebührt. So führt Kreittmayer [2]) aus, daß das,

[1]) l. c. T. I S. 198.

[2]) l. c. T. III cap. 3 n 6; dortselbst wird aus Obigem als Schlußfolgerung die mit der Ablegung der Profeß eintretende Irrevokabilität aller jener vorausgehender Verfügungen gezogen, womit letztere ihres Charakters als jederzeit bis zum Lebensende wieder abänderliche Dispositionen entkleidet sind. Ebenso wird noch ausdrücklich betont, daß eine Testirbefugniß auch dann als nicht vorhanden behauptet werden kann, wenn ad pias causas etwas verfügt werden soll. Sodann ist auch für das bez. Recht im Einklang mit dem gemeinen Recht eine Exemtion von der regulären Testirunfähigkeit

was er (der Regular) einmal gemacht hat, durch die nachfolgende Profeß nicht rumpirt, sondern bestätigt werde, jedoch dergestalt, daß die Verlassenschaft den Erben und Legatariis erst post mortem naturalem professi ausgefolgt, bis dahin aber vom Kloster, sofern es bonorum capace ist, genossen wird, ja sogar demselben auf den Fall, daß heres vel legatarius noch vor den Professen verstirbt, mit dem Eigenthum verbleibt, soweit nichts Anderes disponirt oder abgemacht ist.

Zur Anwendung gelangen die Amortisationsgesetze natürlich auch dann, wenn den Religiosen eine Erbschaft angefallen ist. Da jeder durch sie vermittelte Erwerb ipso iure dem Kloster zuwächst, so kann dies nur geschehen unter Beobachtung der in den erwähnten Gesetzen aufgestellten Bestimmungen.

Eine bedeutend härtere Behandlung als die inländischen Klöster erfahren die ausländischen und die diesen angehörenden Regularen. Durch Mandat vom 9./2. 1787 [1]) wurden die A.

---

zugelassen, als denjenigen, welche bereits vor dem Eintritt in den Orden Kinder gehabt haben, eine nachträgliche divisio inter liberos gestattet ist, vorausgesetzt, daß sie vor dem genannten Zeitpunkt die Errichtung eines Testamentes verabsäumt haben, sofern nur die legitima nicht geschmälert wird und dem Kloster der Ueberrest, oder falls sich die divisio auf das Gesammtvermögen erstreckt, wenigstens eine portio filialis verbleibt. Aehnlich lautet auch eine diesbezügliche Auslassung im Cod. Max civil T. III cap. 3 § 3: Was alle oben benannten Personen (nämlich die Testirunfähigen, darunter auch die Religiosen nach abgelegter Profeß), sie seyen gleich von Natur oder von Verbots wegen unfähig, testiren oder verordnen, das gilt nicht einmal in Favorem Causae piae, geschweigens anderer.

[1]) Beachtenswerth sind auch die Strafen, welche für den Fall der Verletzung des Mandats angedroht werden. Bei actus inter vivos soll nicht nur alles zur Verschickung ins Ausland bestimmte Geld, wenn es selber noch irgendwie vindizirt werden kann, in commissum verfallen sein, sondern auch noch obendrein als ein freventliches Uebertreten mit dem Verlust des doppelten Betrages zur Strafe beahndet

G. noch mit verschiedenen Modifikationen auf die jenseits der bayerischen Grenzen gelegenen klösterlichen Niederlassungen ausgedehnt. „Ueber alle außer Landes gehenden Legate und Stiftungen, sie mögen per actus inter vivos vel mortis causa gemacht werden, ist die landesherrliche Bestätigung einzuholen." Die aus Bayern gebürtigen Mitglieder genannter Klöster verwirken laut der Verord. vom 4./4. 1807 durch den Eintritt ihre Erbfähigkeit; [1]) den besagten Ordensinstituten ist niemals Aussicht auf die gesetzliche Maximalsumme eröffnet, während die Professen selbst nur die Zinsen von ihrer Aussteuer, welche übrigens über 2000 fl. nicht hinausgehen dürfen, beziehen können. Das Kapital selbst wird behördlicher Obhut unterstellt und mit dem Tode des Religiosen findet der gesetzlich normirte Erbgang statt.

Das Tridentinum hat für das kanonische Recht die Verfügungsfähigkeit auf einen ziemlich engen Kreis eingeschränkt, das bayerische Recht versagt derartigen Beschränkungen die Anerkennung.

Wie nach den kanonischen Satzungen die Testirunfähigkeit durch päpstliches Privileg [2]) behoben wird, so findet sich auch

---

werden, während dagegen bei einer Disposition mortis causa die Unterlassung der Einholung landesherrlicher Genehmigung einfach die Nichtigkeit fraglicher Zuwendung bedingt (Weber, Gesetz und Verordnungen-Sammlung Bd. I, S. 35).

[1]) Nach der angezogenen V. ist schon der Eintritt in ein ausländisches Kloster an sich abhängig von der Genehmigung eines diesbezüglichen Gesuches, das immerhin ein bestimmtes Minimalalter (25 Lebensjahre) des Petenten zur Voraussetzung hat; auch läßt sich hier nicht die Absicht verkennen, den Zugang zu den ausländischen Klöstern möglichst zu erschweren cf. auch Ver. vom 14/11. 1793.

[2]) Von der päpstlichen Licenz sagt Kreittmayer (a. a. O. T. III cap. 3 § 3 n 6), daß sie zwar zum Testiren habilitiren, aber nur selten eine Wirkung äußern könne, weil sie weder dem Kloster noch einem

im bayerischen Rechtssystem ein Analogon in der Gestalt des landesherrlichen Dispenses. Das Gleiche trifft zu, wenn der Professe mit erwirkter Genehmigung des Landesfürsten das Kloster verläßt. Anläßlich der Säkularisirung zahlreicher Klöster erließ der Kurfürst Max Joseph zur Regelung der neu entstandenen Verhältnisse durchgreifende Anordnungen. In § 2 der hier einschlägigen Verord. vom 17./11. 1803 ist dargelegt, daß alle Religiosen ohne Unterschied des Standes und der Würde von der Zeit der wirklich erfolgten Auflösung der bezüglichen

---

Dritten quoad bon iam acquisita präjud zirt. In T. V cap. 19 § 13 n 8 führt er aus, daß es unter Katholiken und Protestanten streitig sei, wie es mit den Gütern und Erbschaften gehalten werden soll, welche erst nach dem Abfall erlangt oder dem Kloster schon vorher zugebracht seien, indem man katholischerseits den Orden als den Erwerber der betreff. Vermögensobjekte ansehe, während nach protest. Anschauung der ehemalige Religiose in gedachter Richtung an die Stelle des Ordens tritt. Was den Uebergang von einem Orden zum andern anlangt, so ist in Ansehung der Frage, welchem Kloster ein etwaiger zu Gunsten des Professen geschehener Anfall zuwächst, der Zeitpunkt des betreff. Anfalls selbst bestimmend. Fällt dieser in die Zeit vor dem definitiven Eintritt in den neuerwählten Orden, so kommt der fragliche Erwerb dem alten Kloster zu gute, weil ja dieses die in Betracht kommenden Rechte bereits ipso iure erlangt hat; andernfalls fließt dieselbe der Kommunität zu, in welche der Regular erst übergetreten ist; ist diese bonorum incapaxe d. h. ein Mendikantenkloster, so wird dieses ersetzt durch andere mit irgend welchem Rechtstitel, sei es ex testamento oder pacto vel alio iure versehene Successoren. Dabei ist noch zu bemerken, daß etwas Besonderes gilt für die Religiosen, welche mit dem Amte des Priorates in einem anderen Kloster betraut werden. Hier gebühren dem früheren Kloster alle diejenigen Erwerbungen, welche von dem Prior gemacht werden nicht in seiner Eigenschaft als Vorsteher der Kommunen ohne Rücksicht auf seine neue Stellung; nur dann tritt eine Ausnahme zu Gunsten des nunmehr von ihm zu leitenden Klosters ein, wenn er seine Funktion in unwiderruflicher Weise übertragen erhalten hat. In diesem Falle bleibt er für die ganze Lebenszeit Mitglied des neuen Klosters, auch wenn er das Priorat niederlegt.

Klostergemeinden oder des mit Bewilligung des Suverains erfolgten Austrittes einzelner Individuen eigenthums- und erbfähig und somit zu allen Handlungen und Rechtsgeschäften unter Lebenden sowohl als von Todeswegen, insbesondere dazu befugt sein sollen, über ihr gleich Anfangs vom Landesherrn als solches anerkanntes Privatgut oder aber über ihr in der Folge außer dem Kloster gesetzmäßig erworbenes Vermögen zu testiren und solches an Andere zu vererben, dann auch Anderen als Testamentserben oder ab intestato zu succediren, Legate und Schenkungen von Todeswegen anzunehmen u. s. w. Deshalb sollen sie auch in Zukunft, wie weiter ausgeführt wird, von anderen weltlichen Erben unter dem Vorwande des geleisteten Verzichtes oder einer in den A. G. bestimmten pragmatischen Summe von keiner Erbschaft weiter ausgeschlossen werden, nur soll in Fällen, wie es die Rechte sonst mit sich bringen, dasjenige, was ins Kloster eingebracht wurde, auf die betreffende Erbportion in Anrechnung gebracht werden.

Dem Mandat, dessen Geltungsgebiet nach § 1 auf die bayerischen Erbstaaten beschränkt sein sollte, wurde durch eine allerhöchste Entschließung vom 28./4. 1811 das gesammte bayerische Land unterworfen. Durch Gerichtsgebrauch wurde dem gedachten Erlaß eine entscheidende Bedeutung auch für die Regulare beigemessen, welche mit landesherrlicher oder mit päpstl. Dispensation in die Welt zurückgekehrt waren, weil, wie eine gerichtliche Entscheidung vom 18./6. 1856 (Bl. f. R.-A. XXVI. S. 292 ff.) sich ausdrückt, der päpstlichen Dispensation eine größere Macht innewohnt als der landesherrlichen. Im citirten Fall behauptete ein mit päpstlicher Erlaubniß ausgetreter Benediktiner, zur Geltendmachung einer gegen das Kloster gerichteten condictio sine causa legitimire die in seiner Person eingetretene Wiederauflebung der Vermögensfähigkeit. Die erste Instanz hielt sich strikte an die Grundsätze des kanonischen Rechtes über die Säkularisation, verneinte die zulässige Anwendung der chur-

fürstlichen Verordnung vom 17./XI. 1803 und kam daher zu einem das Ansinnen des ehemaligen Konventualen zurückweisenden Resultat. Die von dem oberstinstanziellen Gericht ausgesprochene Ansicht, daß kein Gesetz die Fortdauer der Besitzesunfähigkeit ausdrücklich betone, dürfte als eine irrige erscheinen, wenn man die Bestimmungen des gemeinen kanonischen Rechtes über die rechtlichen Wirkungen der Säkularisirung berücksichtigt. Die Eigenthums- und Erbfähigkeit ist noch durchaus nicht eine unmittelbare Folge der Säkularisation. M. E. ist bei Untersuchung der Frage, ob infolge der erhaltenen päpstlichen Entbindung von der substant'a votorum Erwerbs- und Vermögensfähigkeit wieder für den Säkularisirten eingetreten sei, nur die Erwägung durchschlagend, daß die mehrfach berührte Verordn. von 1803 auch utiliter auszudehnen sei auf die Fälle päpstlicher Dispensation, indem eben vor dem staatlichen Richter, in foro externo kein Unterschied gemacht wird zwischen den mit päpstlichen und anderseits den mit landesherrlichen Konsens aus dem Orden Geschiedenen. Der Einwand der ersten Instanz, daß fragliche Verordnung für das Gebiet des beklagten Stiftes nicht promulgirt sei, fällt zusammen, da ja die ursprünglich nur auf die bayerischen Erbstaaten beschränkte Geltung bewußten Erlasses später, wie oben bemerkt, auf das gesammte Königreich erstreckt wurde.

Der Staat hat die Bedeutung der päpstlichen Dispensation auch bei anderen Anlässen anerkannt so in der M.-E. vom 30./6. 1849, welche die Verleihung des Tischtitels zum Zwecke der Säkularisirung von der mit päpstlicher Genehmigung erwirkten Entlassung aus dem Ordensverband und Erbringung eines diesbezüglichen Zeugnisses abhängig macht.

Ein Wiedereintritt der erloschenen Vermögensfähigkeit soll auch anzunehmen sein, wenn ein Regular mit dem Ausscheiden aus dem Ordensleben zugleich einen Konfessionswechsel erleidet.

Diese Ansicht vertritt Roth[1]) und begründet dieselbe eingehend im Gegensatz zu den nicht wenigen Gegnern, welche dem Konfessionswechsel keine alterirende Bedeutung hinsichtlich des privatrechtlichen status des Exregulars zuschreiben; die Gesetzgebung Bayerns hat zur vorwürfigen strittigen Materie noch keine entscheidende Stellung eingenommen, wie sich das aus den vorstehenden Anmerkungen ergibt.

Das Unvermögen der Ordenspersonen zur Abfassung rechtsgültiger Testamente ist klipp und klar im bayr. Landrecht T. III cap. 3 Nr. 5 ausgesprochen: „Das Verbot nämlich zu testiren steht . . . Religiosen nach abgelegter Profeß entgegen."[2]) So-

---

[1]) l. c. T. I S. 201.

[2]) Der gemeinrechtliche Satz, den das Kloster als Successor in alle Vermögensrechte betrachtet im Momente der Profeß, hat sich auch im bayr. Recht behauptet: Durch das Gelübde der Armuth wird er allen Eigenthums, soviel nämlich Geld und Geldeswerth betrifft, völlig entblößt. Wohl aber kann einzelnen Ordensmitgliedern ein peculium in genere ad honestas causas versuchsweise oder widerruflich von den Obern zugebilligt werden. S. Kreittm. l. c. T. V cap. 19 § 13 n 5, woselbst auch einige Fälle angeführt werden, welche als Beispiele dienen für eine auf stillschweigender Erlaubniß beruhende Ueberlassung des genannten peculium. Ein anderes Bewandtniß hat es dagegen mit den Bestimmungen des Tridentinums hinsichtlich der Requisite, welche die Gültigkeit etwaiger während des Noviziates zu Gunsten der klösterlichen Kommune angeordneten Liberalitäten verlangt. Im Gegensatz zu den kirchlicherseits vertretenen Grundsätzen sieht das bayerische Recht hier von etwaigen Ausnahmebestimmungen ab und behandelt das Noviziatenverhältniß nach den Regeln und vom Standpunkte des ius commune aus: Hier zu Lande ist das Consilium in diesem Stück wenigstens quoad Solennitates und soviel nämlich den bischöflichen Konsens und die Zeit der Renunziation betrifft, nicht in usu (Kreittm. l. c. T. V cap. 19 § 13 n 3) vergl. damit noch f. die Anm. T. III cap. 4 § 3 n 6, wo betont wird, daß das Vorhandensein der testamenti factio activa sowohl vor dem Antritt des Noviziates, als auch im Verlauf desselben bis zum Zeitpunkt der Profeß außer Zweifel steht.

dann entzieht der cod. Max. Bav. Civ. (T. III cap. 3, § 8) den Regularen die Berechtigung, als Zeuge bei der Errichtung eines Privattestamentes zu fungiren: Von der Testamentszeugschaft sind ausgeschlossen Intestabiles, sowohl aktive als passive die test. factio activa fehlt aber, wie gezeigt, den Regularen. Allerdings befolgt nach Kreittmayer [1]) die Praxis das Gegentheil: Regulariter werden auch alle für untüchtige Zeugen erklärt, welche etwa aktiv oder passiv intestabel sind. Gleichwie es aber keine Regel ohne Absatz ist, so leidet auch gegenwärtig in einem wie in andern eine Limitation, insonderheit bei Mönchen und Religiosen; denn ob sie schon post professionem weder activam noch soviel die Ordines bonorum incapaces betrifft, passivam testamenti factionem haben, so läßt sie doch nichts destoweniger Praxis communis, sogar bei Protestanten ad testimonium testamentarium allerwegen zu.

Ein etwaiger Verzicht, den ein Religioser auf sein gegenwärtiges oder zukünftiges Vermögen leisten würde, wäre dem Successionsrecht des Klosters gegenüber nur dann von Belang, als er bereits in rechtgültiger Weise vor Ablegung der Profeß erfolgte; sind aber die Gelübde abgelegt, so kann von einem unanfechtbaren Verzicht nur insoweit die Rede sein, als eine Zustimmung des Obern erholt wurde. Daraus folgt, daß den Professen nach seinem Tod hinsichtlich derjenigen Güter, über welche er nicht bereits ante professionem verfügt hat, kein Anderer succediren kann als das Kloster. [2] u. [3])

---

[1]) Kreitmayer T. III cap. 3 § 8 n 6.

[2]) Kreittmayer T. III C. 12 § 6 n 2; hätten die A. G. wirklich die Erbfolge des Klosters beseitigt, so hätten sich die Anm. zum bayr. Landrecht unmöglich so über das dem ersteren zustehende Successionsrecht aussprechen können, da ja die Abfassung besagten Kommentars nicht in die Zeit vor Erlaß der Amortisationsgesetzgebung zurückreicht.

[3]) Hinsichtlich der etwaigen durch die Erhebung des Regulars

Nach T. I cap. 7 § 3 des bayr. Landrechtes sind Ordenspersonen von der Uebernahme des Vormundschaftsamtes ausgeschlossen, ebenso ist ihnen die Succession in Familienfideikommisse [1]) entzogen. Die Lehensfolge ist wie nach den gemeinen so auch nach bayr. Rechtsgrundsätzen den Religiosen unzugänglich, da der Mönch an sich schon vermögensunfähig ist und ein anderes Hinderniß in Bezug auf ein etwaiges Eintreten des Klosters sich aus den A. G. ergeben würde. Hiebei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Zeit des Lehensanfalles ganz irrelevant ist, einerlei ob der Anfall vor dem Eintritt oder nach demselben stattfindet, während bei Novizen die Inhabilität nicht behauptet werden kann. [2]) —

Die Geltung der Amortisationsgesetze für die Gegenwart wie die Begrenzung ihres obj. Herrschaftsgebietes ist nicht über alle Zweifel erhaben. Betrachtet man die Streitfrage von dem

---

zum Episcopat bedingten rechtlichen Aenderungen identifizirt sich das bayr. Recht in seinen Grundzügen mit den einspielenden gemeinrechtlichen Normen. Auch hier bleibt die substantia votorum unberührt, soweit sie sich mit dem status episcopi verträgt, nur eine Entbindung von der Ordensregel greift Platz, nicht aber werden außer Wirksamkeit gesetzt oder suspendirt die durch die Gelübdeablegung übernommenen Verpflichtungen zum Festhalten an den vota. Demzufolge kommt dem episcopus regularis die Verwaltung des während der Bekleidung der Bischofswürde erworbenes Vermögen zu, nicht aber das Eigenthum; nach seinem Ableben fällt dasselbe an das Kloster bezw. die bischöfliche Kirche. Diese nämliche Regel kommt zur Anwendung bei Erlangung des Kardinalates. Die Uebernahme eines Beneficiums befreit weder ab obligatione votorum, noch auch regularum, soweit letztere gedachtem Amt nicht widerstreiten. cf. Kreittm. T. V cap. 19 § 13 n 8.

[1]) bayr. Landrecht T. III cap. 10 § 10 und Anm. z. bayr. Landrecht T. V cap. 10 § 16 n 1.

[2]) T. IV cap. 18 § 40 bayr. Landrecht und Kreittm. T. V cap. 18 § 40 n 5;

Gesichtspunkte der katholischen Kirche aus, d. h. stellt man das Konkordat auf eine Linie mit der 2. Beilage zur bayr. Verfassungsurkunde, so wird man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß Art. VIII des erstgenannten Verfassungsgesetzes, welcher die ökonomische Thätigkeit der Kirche unter das Prinzip des freien, schrankenlosen, wirthschaftlichen Handelns und Erwerbens bringt, im Zusammenhang mit Art. XVI, wonach alle dem Konkordat entsprechenden Gesetze, wie es für Art. VIII der Amortisationsgesetze unläugbar sind, für die Zukunft außer Kraft treten, die Vertheidiger der letzteren widerlegt. Roth [1]) und Kahl [2]), auch Seydel [3]) sind zwar im Gegensatze zu einer nicht unansehnlichen Reihe anderer Kanonisten (Vering, Schulte, Silbernagl ꝛc.) der Meinung, daß die Fortexistenz der A. G. selbst durch den angezogenen Art. VIII des Konkordates nicht in Frage gestellt sei. So führt Kahl zur Begründung seiner Ansicht aus u. A., daß weder die bayr. Regierung noch auch die Kurie beim Abschlusse des Konkordates an eine Beseitigung der A. G. gedacht hätten, indem er sich beruft auf die vom bayr. Gesandten gemachte Mittheilung, der römische Hof gebe das staatliche Oberaufsichtsrecht zu, lasse es aber in keiner öffentlichen Urkunde zum Ausdruck bringen. Auf eine derartige Motivirung gestützt dürfte aber seine Anschauung kaum haltbar sein. Denn den Anforderungen des Rechtes hätte es entsprochen, daß dem Abschlusse des Konkordates erst eine auf die erwähnten Gesichtspunkte gerichtete Einvernahme der Kurie vorausgegangen und im Fall einer nicht befriedigenden Stellungnahme des römischen Stuhles das Eingehen auf das geplante Abkommen verweigert worden wäre. Man wird doch auch nicht im öffentlichen Rechts-

---

[1]) l. c. T. I S. 258 Anm. 28.

[2]) a. a. O. S. 248 ff.

[3]) l. c. S. 184 Anm. 4 auch Meurer (s. o.) schließt sich vorbehaltslos an Kahl an.

verkehr das als den Willen einer Partei betrachten wollen, was dieser von dritter Seite insinuirt wird, sondern der wahre Willensinhalt kann nur aus den unter den Parteien selbst ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarungen geschöpft werden.[1]) Mit Rücksicht auf den Geist, den der in Rede stehende, mit der Kurie geschlossene Vertrag athmet, dürfte mit den angeführten Meinungen von Kahl und seiner Anhänger dem Richtigen kaum nahegekommen sein. Denn der Anhang zur 2. Verf.-Beil., in welcher Gestalt das Konkordat erscheint, ist vom größten Entgegenkommen des Staates gegenüber den päpstlichen Ansprüchen getragen, wie es ja Art. I zur Evidenz ersehen läßt. Mit diesem staatlichen Wohlwollen läßt sich aber schwerlich ein Bevormundungssystem zusammenreimen, welches sogar für das Gebiet des Vermögensverkehrs der Kirche oder kirchlichen Anstalten, den Klöstern die Arme bindet.[2])

---

[1]) Warum hat man nicht ausdrücklich im Konkordat selber das staatliche Hoheitsrecht mit Nachdruck hervorgehoben, etwa durch Einfügung eines entsprechenden Zusatzes in Art. VIII, wie ihn Minister Lerchenfeld in der Formel „praevia causae cognitione" in Vorschlag gebracht hatte? Volle Klarheit wäre auch erzielt worden, wenn der bayr. Bevollmächtigte sich strikte gehalten hätte an die ihm von seiner Regierung gegebene Instruktion, inhaltlich welcher Artikel VIII mit einem längeren, den Fortbestand der Amortisationsgesetze andeutendem Zusatze versehen werden sollte. (Kahl l. c. S. 251 ff.)

[2]) Wenn durch das Konkordat mit den bisher überkommenen gesetzlichen Bestimmungen für dem Eigenthumserwerb der Kirche d. h. den A. G. hätte gebrochen werden sollen, so müßte Art. VIII auch dementsprechend formulirt worden sein und es wäre auch der nunmehr ex lege anerkannte „unbeschränkte Eigenthumserwerb", sowie der Fortfall aller dem entgegenstehenden Satzungen zu betonen gewesen; da das aber nicht geschehen ist, so kann man auch keinen Widerspruch zwischen Konkordat und A. G. behaupten; und beide vertragen sich ohne Bedenken mit einander. Mit diesen Darlegungen Roths (l. c.) könnte man sich wohl dann befreunden, wenn bei der Interpretation

Die Theorie, welche mit dem Konkordat eine solche Tragweite verbindet, ist aber nicht die von der herrschenden Doktrin und der Staatsregierung getheilte. Die letztere proklamirt das Religionsedikt d. h. die 2. Verf.-Beilage als die principale, dem Konkordat vorgehende Rechtsquelle; nach ihrem Dafürhalten kommt letzteres nur dann zur Anwendung, wenn es sich um die Ausfüllungen von Lücken im Edikt handelt. Im 2. Abschnitt gedachter Verf.-Beil. ist deutlich genug die Fortdauer der Amortisationsgesetze authentisch ausgesprochen; Art. 44 sagt wörtlich: „Daß die im Königreich als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen berechtigt sind, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftighin zu erwerben." Unter „den hierüber bestehenden Gesetzen" kann aber der Gesetzgeber nur die Amortisationsgesetze im Auge gehabt haben.

Man hat zwar auch versucht, den § 9 Absatz 4 des Tit. IV. der Verf.-Urk. als Argument gegen die A. G. auszuspielen, allein dort ist nur die Sicherheit des Eigenthums der Stiftungen und des Genusses ihrer Renten den einzelnen anerkannten Konfessionen gewährleistet, keineswegs aber der etwaigen Erwerbsfähigkeit dieser und der gesetzlichen Regulirung derselben gedacht. Die Gegner der A. G. rekurriren sodann noch auf die Verord. vom 15./11. 1835. [1]) Darnach sind die Gesetze nur gegeben

---

eines Gesetzes nur dessen strenger Wortlaut in Betracht käme und außerdem kein Moment zu berücksichtigen wäre. Da aber auch die Absicht des Gesetzgebers, der das Gesetz beherrschende Geist gewürdigt werden muß, soll anders die Auslegung zu einem richtigeren Resultat kommen und der Sinn des Gesetzes klar erkannt werden, so zeigt sich die Meinung, als ob das Konkordat an den A. G. nichts gerüttelt hätte, als völlig haltlos.

[1]) In citirter Verord. heißt es geradezu, daß die A. G. mit Aufhebung ihrer Obj. schon vor dem Inslebentreten der Verfassung erloschen seien. M. E. sind sie durch vorwürfige Entschl. nur insoweit

und erlassen für die früher bestandenen, längst aufgehobenen Klöster und finden keine Anwendung auf die gemäß Art. VII. des Konkordates in der Folgezeit errichteten klösterlichen Kommunitäten, weil bei einer derartigen Ausdehnung mit der 2. Verf.-Beil. kollidirend. Indes sehr bald ließ man an kompetenter Stelle diese Anschauung fallen; eine A.-E. vom 16./6. 1836 erklärte, daß die nicht auf königliche Schenkung beruhenden Realitätenerwerbungen solcher Institute, sowie alle die pragmatische Summe übersteigenden Schenkungen Dritter an das Kloster in jedem einzelnen Fall der ausdrücklichen allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen sind; im Gegensatz hiezu liegt bei den vom Landesherrn herrührenden Schenkungen in dem Schenkungsakt zugleich die landesherrliche Bewilligung zur Annahme von Schenkungen, welche an sich der speziellen Bewilligung bedürften. [1])

Inhaltlich einer Entscheidung des bayerischen obersten Gerichtshofes (15./7. 1856) stellte die erwähnte Verordnung vom 15./11. 1835 nur eine „Ansicht" auf, nicht aber einen „Rechtssatz"; die A. G. aufzuheben durch eine Verordnung gestatte nicht T. VII § 2 der Verf., kraft dessen Gesetze über Eigen-

außer Wirksamkeit gesetzt, als es sich um die in Ausführung des Art. VII neu zu errichtenden Klöster handelt; sie bedeutet somit nicht eine generelle Aufhebung der A. G.; diese werden vielmehr immerhin noch herangezogen für alle jene Fälle, in welchen ein bereits bestehendes, von der Säkularisation verschontes Kloster einen Vermögenszuwachs erfahren würde. Die Ver. von 1835 würde demnach schon an sich nur einen ganz windigen Beweis für die wirkliche Beseitigung d. A. G. bilden können.

[1]) Bereits Kreittmayer (l. c. T. II cap. 2 § 4 n 11) äußert sich dahin, daß der Konsens für den Fall, wo der Landesherr selbst ein bonum immobile an eine Todhand zu Eigenthum überträgt, ipso facto ohne weiter Deklaration pro praestito gehalten wird; hier dient die Ertheilung des Konsenses mehr ad probationem als substantiam consensus.

thum den Staatsangehörigen zu ihrer Erlassung, Aenderung und Aufhebung der Zustimmung der Stände bedurften. Daß der Verordnungsweg zur Kassirung der A. G. nicht beschritten werden darf, verbietet schon deren bereits dargethane Zugehörigkeit zum Verfassungsinventar, da nach Maßgabe des T. X § 7 Abänderungen in den Bestimmungen der Verf.-Urk. oder Zusätze zu derselben ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen können.

Gegen das Erlöschen der Gesetze spricht auch die Formationsordnung vom 17./12. 1825, [1]) welche den Kreisregierungen die Ueberwachung der Innehaltung der Amortisationsgesetzgebung einschärft. Erwähnenswerth ist noch die M.-E. vom 20./11. 1836, welche dem neurestaurirten Benediktinerorden bis zur gesetzlichen Maximalsumme unbeschränkten Eigenthumserwerb einräumt, [2]) sowie eine vom 21./1. 1844 datirte M.-E., laut welcher die neuhergestellten wie beibehaltenen Klöster in Ansehung des Eigenthumserwerbes an keine anderen Schranken als die A. G. gebunden sein sollen. [3]) Schon vom Standpunkt dieser M.-E. lag in dem bereits oben angedeuteten Rechtsfall [4]) ein Irrthum vor, wenn man ausdrückliche Promulgirung der

[1]) Dortselbst wurden neben der Kontrolle der Exekution die auf die Amortisationsgesetze bezüglichen Bestimmungen und Verordnungen überhaupt die gesammte Religions- und Kirchenpolizei der Geschäftssphäre der Regierungskammern d. J. zugewiesen.

[2]) Dem Orden, der lediglich schon durch sein Dasein laut der angezogenen Entschl. der Befriedigung vieler Wünsche und Bedürfnisse dient, wird ein für allemal eine unverweigerliche Ertheilung der Dispensation von den A. G. zur Erwerbung höherer Beträge und Immobiliarvermögen in Aussicht gestellt, wenigstens insolange als nicht jede einzelne Abtei ein unabhängiges Dotationsvermögen von mindestens 400,000 fl. und jedes Priorat ein solches von 200,000 fl. angesammelt hat.

[3]) cf. Widder l. c. S. 75 Anm. 185, Kahl a. a. O. S. 253 Anm. 33.

[4]) Bl. f. R. A. XXVI S. 362.

A. G. als Voraussetzung für die Geltung derselben verlangte. Nicht nöthig war es, in vorwürfiger Streitsache einzugehen auf das dem Staate zustehende Recht, den kraft seines Willens ins Leben getretenen juristischen Personen, also hier den Klöstern bestimmte Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher den an ihre Fortexistenz geknüpften Bedingungen genügt werden kann; insoweit hat freilich die gerichtliche Deduktion Recht, daß die Erwirkung der Dispensation von den Gesetzen keine Zweckmäßigkeitsmaßregel, sondern eine rechtliche Verpflichtung sei, weil eben die A. G., wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, in der Verf.-Urk. begründet sind.

Wie die im Verlaufe der Darstellung berührten gerichtlichen Entscheidungen, so hat auch sonst die Praxis die nämliche Auffassung vertreten, welche in den gedachten Aeußerungen zuständiger Faktoren niedergelegt ist.[1]) Allerdings tritt nicht an die Stelle der Klöster, denen die A. G. für den über die pragmatische Summe hinausgehenden Vermögenszuwachs die Erholung der landesherrlichen Dispensation zur Auflage machen, wie eine Entschl. des bayr. O. A. G. vom 8/4. 1879[2]) meint, das betreff. Klosteramitglied, welches den Erwerb vermittelt, vorausgesetzt, daß eben ein Orden und nicht eine Kongregation in Frage steht. Wenn hier die oberste Instanz nicht auf einem Irrweg sich befände, dann wären die A. G. überhaupt zwecklos und illusorisch.

Eine zweite Seite des um die Amortisationsgesetze entbrannten Streites befaßt sich mit der Cirkumscription ihrer Geltungssphäre; man ist nämlich noch nicht zur einhelligen Entscheidung darüber gelangt, ob abgesehen von den Klöstern auch andere manus mortuae unter ihre Bestimmungen fallen. Nach

[1]) Siehe auch Widder a. a. O. S. 75 Anm. 186, Kahl l. c. S. 257.

[2]) Bl. f. R. A. XLIV S. 116 ff.

einer bei Kahl [1]) angeführten gerichtlichen Entscheidung hätte die Pragmatik von 1764 lediglich die Klöster den A. G. unterworfen, nicht aber andere corpora ecclesiastica; dagegen wird diese Meinung nicht getheilt in einem andern Erkenntniß des obersten Gerichtshofes (8/2. 1878), indem dort die Kongregationen wie in concreto die Niederbronnerschwester von den A. G. nicht eximirt werden. Die ratio legis wird die letzte Ansicht bekräftigen, da ja die Gesetze den Zweck verfolgen, die Ansammlung von Vermögenswerthen zu Gunsten der manus mortuae möglichst zu erschweren, der Charakter der toten Hand aber auch der Kongregation anhaftet. Für die Bezeichnung der Kongregationen als manus mortuae ist auch Kreittmayer, indem er unter manus mortuae ein corpus perpetuum versteht, das niemals abstirbt, was man füglich auch als Eigenschaft der Kongregation behaupten kann. [2] u. [3])

---

[1]) a. a. O. S. 257 Anm. 41.

[2]) Kreitm. l. c. T. II cap. 2 § 4 n 2; bes. bemerkenswerth ist hier auch die plastische Weise, in welcher der Begriff manus mortua ethnologisch erklärt wird: gleich wie ein sterbender Mensch das zu behalten pflegt, was ihm unter die Hand kommt, also auch lassen sich corpora non morientia, das, was sie einmal haben, schwer oder gar nicht aus der Hand drehen.

[3]) Nach Verfügung des Kultusministeriums vom 17. Aug. 1882 sind Kirchenstiftungen von den A. G. befreit.

Am Schlusse dieser Ausführungen kann ich nicht umhin Herrn Professor Dr. Sehling meinen innigsten Dank zu Füßen zu legen nicht bloß wegen des unbegrenzten Wohlwollens

mit dem er mich jederzeit auszeichnete, sondern auch insonderheit dafür, daß er bei manchen Zweifeln und Bedenken, welche sich ja in nicht geringer Zahl einem Neuling in schriftlichen Arbeiten aufdrängen als väterlicher, Berater sich mir zur Seite stellte, und es meisterlich verstand mich mit Wärme und Liebe zu jener Wissenschaft zu erfüllen, welche ich als Lebensberuf erkoren habe.